Zweytes Supplement

zu der Schrift:

Wahre Beschaffenheit des Zwistes, welcher sich zwischen dem apostolischen Nuntius zu Kölln und den drey geistlichen Churfürsten ꝛc. ꝛc. bey Gelegenheit eines Cirkularschreibens an die Pfarrer ihrer Diöcesen erhoben hat.

Enthaltend

ein Breve des Pabsts

an den Churfürsten und Erzbischof von Kölln, nebst desselben Antwort.

Mein Sohn, höre die Lehre deines Vaters, und laß das Gesetz deiner Mutter nicht fahren. Damit dein Haupt mit Gnaden geziert werde, und dein Hals mit einem Halsbande.

Sprüch. Salom. I. 8, 9.

Aus dem Französischen übersetzt.

1788.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aus der ganzen Welt wird der einzige Petrus erwählet, daß er der Berufung aller Völker, allen Aposteln, und allen Vätern der Kirche vorstehen solle; daß dieser Petrus, wenn gleich unter dem Volke Gottes viele Priester und Hirten sind, dennoch diese alle eigentlich regiere, welche vornehmlich auch Christus regieret.

S. *Leo Serm. 3. de Assumpt.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Päbstliches Breve
an den Erzbischof von Kölln.

Pius VI.
dem ehrwürdigen Bruder Maximilian, Erzbischof von Kölln und Bischof zu Münster, des H. R. R. Churfürsten rc.

Ehrwürdiger Bruder!

Es hat Uns unser geliebter Sohn, der Marquis Antici, dein Geschäftsträger bey Uns, deine Beschwerden über den ehrwürdigen Bruder Bartholomäus, Erzbischofen von Damiata und apostolischen Nuntius am Rhein angebracht, weil derselbe ein gedrucktes Cirkularschreiben (welches so vielmahl abzuschreiben zu beschwerlich gewesen wäre) vom 30. November herumschickte, worinnen von Dispensation wegen Ehehindernissen die Rede ist. Wir erkennen ganz klar, daß diese Beschwerden nicht sowohl ihn, als uns selbst treffen, da er zur Versendung dieses Cirkularschreibens von uns den Befehl hatte (a); und daß du, ehrwürdiger

(a) Nach dieser förmlichen Erklärung des Pabsts mag man urtheilen, was man der Versicherung so vieler Zeitungsschreiber und Broschuristen seiner angeblichen Unzufriedenheit wegen für einen Werth beylegen solle. — Wie hätte er einen Schritt misbilligen können, denn er ausdrücklich vorgeschrieben, und vorschreiben mußte. Was soll dem Oberhaupte der Kirche noch interessant seyn, wenn die Gültigkeit der Sakramenten, wenn die Heiligkeit des ehlichen Bandes für dasselbe gleichgültige Sachen würden?

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ger Bruder, deswegen gegen uns Beschwerden führest, hat uns in Unserm Gemüthe um so mehr bekümmeret, da du bey dieser meiner Deklaration zugleich Unsre Beweggründe dazu sandest, und, weil Uns die oberhirtliche Sorgfalt für alle Kirchen aufgetragen ist, wie nothendig es sey, denjenigen, die es wissen sollen, die Ungültigkeit derjenigen Ehedispensen bekannt zu machen, welche, wie Uns berichtet worden, gewiße Erzbischöfe in ihren Diöcesen für solche Grade ertheilen, die in denen von dem apostolischen Stuhle erhaltenen Fakultäten keineswegs benennet oder begriffen sind (*b*). Und da es eine Sache von der äußersten Wichtigkeit betrift, nehmlich die Gültigkeit des Sakraments der Ehe, als worinnen man niemals etwas wagen darf, wenn ein sicheres Mittel zu gebrauchen möglich ist; so mußten wir wohl alle, die das angieng, wegen den Gränzen unterrichten und Erinnerung thun, die wir in den Dispensations Koncessionen vorgeschrieben haben, und daß, wenn die Dispensation dieselben überschritte, die Ehe ungültig, und die daraus erzeugten Kinder unrechtmäßig seyn würden (*c*). Damit du aber um so mehr einsiehest daß unsre

(*b*) Eine Nullität, die Zufolge des Beweises in der wahren Beschaffenheit aus dem steten Einbekenntniß dieser Erzbischöfe, aus ihrem beständigen faktischen Rekurs nach Rom, und aus dem, was förmlich in den Ritualen, besonders (wie in dem ersten Supplement S. 6, 9. gezeiget worden) in dem Köllner sich befindet, anerkannt wurde. Von andern Ritualen der deutschen Kirche werde ich anderswo reden. S. Blick auf den Emserkongreß. (*)

(*c*) Man kann es nicht zu oft wiederholen: nicht blos die Würde des Sakraments, das hier der Entheiligung ausgesetzt wird, muß in Betrachtung gezogen werden, sondern auch, wie der Pabst sagt, das ehliche Band; die Wichtigkeit und der erste Anbetracht desselben in Ansehung der Sitten und des Intresse der allgemeinen bürgerlichen Gesellschaft, ohne Rücksicht auf die Würde des Sakraments. Denn auch dieser Gesichtspunkt, wenn er gleich die weltlichen Fürsten angeht, stehet mit unter der Sorgfalt des gemeinschaftlichen Vaters der Christen. Einen Befehl des Churfürsten von der Pfalz

(*) Diese Schrift wird nächstens im deutschen erscheinen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wort die Unmöglichkeit bewiesen, demselben in seinem Begehren zu willfahren. Wir wollen nun sogleich mit den Satzungen der tridentinischen Kirchenversammlung den Anfang machen, wo es sess. 24. de matrim. Can. 40. heißt „Wer da sagt, die Kirche habe keine die Ehe aufhebende Hindernisse festsetzen können, und sie habe in Festsetzung derselben geirret, der sey anathema". Dieses dogmatische Gesetz, das sich auf die ältesten Denkmaale gründet, zeiget offenbar, das die Dispensationen in den von der Kirche festgesetzten Hindernissen blos allein dem römischen Pabste als Oberhaupt zukomme (e). Dieser Gewalt hat sich auch der heilige Gregor der Große in einigen Graden bey der sich damals zum Glauben bekehrten englischen Nation bedienet, wie dieses aus seinem Schreiben an Felix von Meßina in Regist. lib. 12. ep. 31. zu ersehen ist. Auch Innocenz III. hatte Otto IV, im vierten Grade der Verwandschaft mit der Bedingniß dispensirt, daß er zwey große Klöster stiften, und durch eifriges Gebeth und vieles Almosen diese der Kirchendisciplin gemachte Wunde wieder heilen solle. Während diesen sechs Jahrhun-

---

tibus conspexerint, ne ipse quidem, tuo tam illustri confirmati exemplo, adduci ad eas ullo pacto conservandas poterunt &c. Ganz stehet dieses Breve in dem Recueil des Reclamations Belgiques, 6. *vol. p.* 22.

(e) Gewiße aufgeblaßene Männer, die zu Mainz wider die Gesetze und Rechte der Kirche fechten, und sich im vorigen Jahre wider das Fasten ganz kraftlos und mager geschrieen haben, lachen über diese Folgerung des Pabsts aus dem Tridentinum: und sie ist doch ganz einfach und wahr. Macht die allgemeine Kirche ein Gesetz, so kann kein Privatbischof darinn dispensiren, sondern nur dem Pabst, als Garant und Erhalter der Satzungen ist diese Dispensation anvertrauet. Besonders aber ist von der Kirche förmlich anerkannt, daß der Pabst allein die Gewalt habe in Ehe aufhebenden Hindernissen zu dispensiren. Alle zu Trient versammelten Väter waren völlig dieser Ueberzeugung; und es ist eine aus den Akten des Paleotti bekannte Sache, welche noch durch eine Menge Beweise in der wahren Beschaffenheit, so wie durch das förmliche und beständige Einbekenntniß der Erzbischöfe Deutschlands bis auf die letzt verfloßenen Jahre bekräftiget wird.

hunderten von einem Pabste zum andern findet sich kein Beyspiel, wo ein Bischof in Ehesachen zu dispensiren sich unterstanden hätte. Es wurde sogar im Köllnerkoncilium vom Jahre 1536. Kan. 47. beschlossen: „daß in den Gra„den der Verwandschaft und Schwägerschaft, die eine „zu schliessende oder schon geschlossenen Ehe aufheben, der „Schluß des allgemeinen Konciliums beobachtet werden mü„ße, außer in dem Fall, wenn der Pabst eine anders „geschlossene Ehe durch ein Dispensationsdiplom für gül„tig erkläre".

Und es erhellet dieses um so mehr aus dem Streit, den die zu Trient versammelten Väter darüber führten, ob es schicklich wäre, daß den Bischöfen die Gewalt wenigstens im vierten Grad zu dispensiren ertheilt würde? Wobey die Meynung des Markus Antonius Bobba, Bischofes von Aosta und Abgesandten des Herzogs von Savoyen, die Oberhand bekam, daß nehmlich diese Gewalt den Bischöfen nicht ertheilt werden könne. Hievon zeuget, aus den Akten des Paleotti, Pallavicini in Hist. Concil, Trid. nach der Ausgabe von Rom 1664. tom. 3. lib. 23. cap. 9. n. 17. pag. 767.

Nach dem tridentinischen Koncilium finden wir ein gleiches bey verschiedenen Provincialkoncilien. So heißt es im Koncilium zu Tours vom Jahre 1583. tit. 9. de Matrim. 6. „Wir erklären, daß den Bischöfen im vierten „Grade der Verwandschaft und Schwägerschaft, so wie in „dem oben benennten verbotenen Graden der geistlichen Ver„wandschaft zu dispensiren nicht erlaubt sey". Und im Koncilium zu Toulose vom Jahre 1590. cap. 8. de matrim. n. 3. heißt es: „Die Pfarrer sollen in verbothenen „Graden der Verwandschaft, wenn sie gleich von den Ge„setzen frey gesprochen worden, nicht eher die Ehe zu las„sen, bis sie die Dispensation des Pabsts gesehen haben". So stehet auch im Konilium von Diamper (f) vom Jahre

(f) Dieses Koncilium ist deswegen besonders merkwürdig, weil sich die Nestorianer bekehrten, ihre Irrthümer abschwuren,

 sich

re durch den Nuntius gemachte Erklärung kein Eingriff in deine bischöflichen Gerichtsbarkeit sey; so wollen wir hier, nebst Beyfügung mehrerer Hauptgründe, dasjenige wiederholen, was wir dem ehrwürdigen Bruder, Erzbischofen zu Trier gütig und vätterlich zu erkennen gaben, als wir ihm, auf sein zu Ende des Jahrs 1782. an uns gerichtes Begehren, für die zu seiner Dióceß gehörigen Unterthanen in allen nach menschlichen Rechten festgesetzten Ehehindernissen dispensiren zu dürfen (*d*), in Unsrer Antwort

Pfalz finden wir im ersten Supplement S. 13. und eine dergleichen vom König in Preußen im Blick auf den Emser-Kongreß. — Ein anderes sehr nachdrückliches Schreiben eines für die Gesetze der Kirche sowohl, als für das Beste seiner Unterthanen sehr eifrigen Fürsten lesen wir in der wahren Beschaffenheit, S. 69.

(*d*) Damals war dieser Herr so gut als der Pabst überzeugt, daß er bey diesen Ehehindernissen nicht dispensiren könne; er erkläret sich hierüber in diesem Schreiben ganz deutsch, noch stärker aber in einem andern an den Kardinal Erzbischof von Mecheln, so wie in einem andern an Sr. königl. Hoheit den Herzog Albert von Sachsen, wie dieses in der wahren Beschaffenheit S. 62. zu ersehen ist. Der Churfürst verlangte in seinem Schreiben an den Pabst eine geheime Erlaubniß zu dispensiren, ohne von dieser Erlaubniß bey Dispensationen selbst Meldung zu thun. Die Antwort des Pabst ist merkwürdig. Si facultates tibi prout petis, concesserimus, ut iisdem nimirum occulte ac dissimulanter utaris, illud sequeretur; nimirum ex re ipsa omnes crediturros, te ad illud edictum voluntatem tuam conformasse, ejusque vigore tibi dispensandi potestatem assumsisse. Ex quo tam gravi exemplo maximum certe momentum accederet illi pseudo-politicorum sententiae, quam tu ipse pro tua religione rejicis ac detestaris. Accedit præterea nihil esse in ipso edicto, unde ad dispensationum concessionem deveniri injungatur; nullumque adest perturbationis periculum, si illas petentibus concedere recusaveris. Neque enim, qui petent, ullum jus ad obtinendum habere poterunt; cum antea pluribus in Ecclesia saeculis hujusmodi dispensationes in usu non fuerint. Demum ea est tua dignitas, is virtutum splendor, ea nominis existimatio, ut multorum ad te oculos conversurus sis, qui, si te abstinere ab illis novitatibus

re 1599. tit. de sacra. Matrim. decret. 6. n. 189. folgender Kanon: „Da sich inzwischen ereignen kann, daß „man aus gerechten Ursachen eine Ehe in den nach dem „gemeinen Rechte verbothenen Graden schliessen wolle, so „muß alsdann die Erlassung des Kirchengesetzes beym apo„stolischen Stuhl, oder bey einem vom apostolischen Stuhl „dazu bevollmächtigen Bischofe nachgesucht werden". Wir lesen dieses bey Mansius in Supplem, ad Collect. Labbe, edit. Lucens. 1752. t. 6. col. 141. Hiemit stimmen die Kirchenritualen überein, so wie die Schlüße der Kanonisten und anderer katholisch denkenden Theologen. Als auch die Chur- und Fürsten des Reichs, unter andern Beschwerden, ebenfalls dies bey Pius IV. anbrachten, daß sich der heilige Stuhl Dispensationen vorbehalten, gab ihnen der Pabst zur Antwort: „Ihr verlangen sey höchst „ungerecht, denn es sey unstreitig gegen alles Recht und „gegen alle Vernunft, daß die Erz- und Bischöfe die Ge„walt haben sollten darinn zu dispensiren, wo es nur der „Autorität des heiligen Stuhls allein zukömmt, das heißt, „daß Geringere und Untergebene in dem Gesetze ihrer O„bern dispensiren sollten, es sey denn, daß es ihnen aus„drücklich erlaubt werde". Wir lesen dieses bey Rainaldus Continuat. Annal. Baron. edit. Luc. 1756. tom. 16. ad ann 1563. n. 44. p. 371. art. 11. Und in der That, hätten die Bischöfen das Recht, in dem wegen den Ehehindernissen von der Gewalt der Kirche gegebenen, und in allen katholischen Landen angenommenen Gesetze zu dispensiren, so wurde die ganze Kirchendisciplin umgestoßen, das Haupt wurde den Gliedern unterworfen, und es wäre sonach um die ganze göttlich verordnete Kirchenhierarchie gesche-

sich mit der katholischen Kirche vereinigten, ihre Gesetze und den Pabst anerkannten. Er wurde zu Diamper, einer Stadt an der malabarischen Küste im Jahre 1599. Alexis de Menezes, Erzbischof von Goa, hatte den Vorsitz. So leuchtet also auch in den äußersten Gränzen der christlichen Welt die Wahrheit, von welcher hier die Rede ist, in gleichem Licht; so beschämen die Bischöfe und Priester in Indien unsre verirrten Bischöfe, und die zur Vertheidigung ihrer Irrthümer reichlich um Lohn gedungenen Mönche.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschehen, wie dieses Nikolaus I. in seinem Schreiben an den Kaiser Michael überhaupt erkläret. Denn es ist ein Glaubenssatz, daß die Autorität und Gerichtsbarkeit der Bischöfe jener des Pabsts untergeordnet ist, und daß sie, Kraft des von Christo aus besonderer Gnade dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern ertheilten Primats, den Verordnungen des apostolischen Stuhls gehorchen müssen; eine Wahrheit, die jeder Katholische anerkennen muß, und die wir in unserm Breve vom 1. December sorgfältig erwiesen, worinnen wir die eybelische Schrift: **Was ist der Pabst?** als eine Schrift verworfen haben, welche schismatische, irrige, zum Irrglauben führende, und andere von der Kirche verdammte Sätze enthält (g).

Aus diesem ist also klar, daß die Gewalt in Ehesachen zu dispensiren zuerst von dem apostolischen Stuhle ausgeübet worden, ihm ausschliessungsweise zukam, und einstimmig von der Kirche dafür erkannt wurde; denn nirgends findet man, daß sich die übrigen Bischöfe diese Gewalt beygemesset, wenn sie sich nicht durch ein besonderes Privilegium des heiligen Stuhls darzu berechtiget glaubten.

Wenn nun itzt von dir, ehrwürdiger Bruder! in deiner Köllnerdiöceß, für welche bisher die Erzbischöfe deine Vorfahrer vom heiligen Stuhle die Vollmacht in gewißen bestimmten Graden zu dispensiren erhielten, aus eigener Autorität zu dispensiren angefangen würde; was würde dieß anders seyn, als den heiligen Stuhl seines Rechts berauben, das er von den ältesten Zeiten her immer allein ausgeübet, und in dessen Ausübung ihn ein ununterbrochener und stets von der Kirche anerkannter Besitzstand erhalten hat? welcher alte Besitzstand, wenn auch der Primat keine andere Gründe hätte, allerdings bey jedermann für sich selbst von großem Gewichte seyn muß.

(g) Eine Uebersetzung von diesem Breve mit Anmerkungen findet man in der wahren Beschaffenheit ꝛc. S. 29. und im Recueil des Reclamations Belgiques, 3. *vol. p.* 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch ist hier der Einwurf von einem Edikte des Kaisers unkräftig, denn es bestehet zwischen uns und ihm ein genugsam bekanntes Konkordat, woraus erhellet, wie wir darinnen übereinkommen, daß die Gewalt in Ehehindernissen zu dispensiren, welche der apostolische Stuhl ehemals den Bischöfen in seinen Landen ertheilte, sich auch künftighin auf die Reichen (*h*) in soweit erstrecken solle, als darinnen die wegen den nähern Graden vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten würden (*i*). Man erkennt also hierinnen selbst die dem Pabst alleinig und ausschließungsweise zukommende Gerichtsbarkeit in Ehedispensen, weil man dem Bischof erlaubt, Kraft des päbstlichen Auftrags, diese Gerichtsbarkeit zu gebrauchen, und weil man noch dem Pabste die Dispensation für die nähern Grade vorbehält. Woraus den leicht zu ersehen ist, daß Ihro kaiserl. Majestät in der mit uns getroffenen Konvention von ihrem ersten Edikte, wo den Bischöfen aus eigener Autorität zu dispensiren befohlen war, lieber abstehen, als ihrem Unterthanen ein unruhiges Gewissen erwecken, und den Weg zur Ehescheidung öffnen wollten. Denn wenn unter Eheuten Zwist entstünden, würden der eine oder der andere Theil die kraftlose Ungültigkeit der von den Bischöfen ertheilten Dispensationen als einen Grund zur Ehescheidung ergreiffen. Und was wäre dieß für eine Quelle von Unru-

(*h*) Ein diesfalßiger vernünftiger Unterschied zwischen Reichen und Armen! den elenden Spott des Herrn Jung und andern sehe man in den Noten des Fastenmandats. Note (*x*).

(*i*) Der Pabst redet hier von einer Gattung eines im Jahre 1782. zu Wien gehaltenen Koncilium, oder von der in seiner Gegenwart gehaltenen Versammlung aller Bischöfe von Ungarn, deren vom Kaiser angenommenes Resultat zu den Kanzeleyen geschickt wurde. Was bey dieser Versammlung vorgieng, die Fragen der Bischöfe, und die Antworten des Pabsts findet man im 6. *vol* der Reclamations Belgiques *p.* 252. — und in der wahren Beschaffenheit einige Stellen aus der diesfalls ergangenen Verordnung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unruhen und Elend in der katholischen Kirche und im Staate (*k*)?

Damit wir nun wieder auf die hier befragte Erklärung kommen, so erkannten wir, nach allem dem bisher angeführten, daß wir einzig und allein darauf sehen müssen, daß dieser Irrthum unter den Glaubigen nicht eindringe. Denn wenn wir durch unser Stillschweigen eine so große und wichtige Sache in Ungewisheit gelassen hätte, würde uns selbst die Ursache von dem daraus entspringenden Irrthume und aller Unruhe zugemessen worden seyn.

Da wir nun dieser unserer sehr schweren Amtspflicht zu entstehen nicht umhin konnten, wollten wir doch die Vorsicht gebrauchen, daß in Vollziehung der Sache die Handlungsweise keinen Vorwurf ausgesetzt würde. Deswegen ließen wir diese Erklärung mit aller Mäßigung, und so einfach verfassen, daß sie nur die Sache selbst berührte, ohne jemand ausdrücklich zu nennen, ohne sie öffentlich anschlagen, sondern nur unter der Hand vertheilen zu lassen, und dieß blos deswegen, damit unsere Unterweißung nicht verborgen bliebe (*l*). Denn dieß wird doch niemand

(*k*) Welche Folgen von dieser ganz einfachen, aber höchst wichtigen Anmerkung! Wie schrecklich werden sie sich einstens offenbaren, wenn Frankreich, Spanien, Italien, Portugall, kurz alle katholische Staaten jene aus denen nach dem Emser System geschlossenen Ehen erzeugte Kinder für Bastarde halten werden? Wie viele Prozeße, wie viele ärgerliche und beunruhigende Untersuchungen werden aus dieser unglückseligen Neuerung entstehen! — Der Erzbischof von Trier sieht sie vor, und gewis hat er deswegen, um dem Uebel vorzubeugen, für seine Ausburgerdiöceß die facultates quinquennales verlangt. Gleiche Vorsicht nimmt der Erzbischof von Mainz für alle seine Diöcesanen. — Möchte die Vorsicht diese klugen und weisen Einsichten erweitern und stärken, und die Augen jener verehrungswürdigen Bischöfe völlig öffnen, die noch durch die unwißende Pedanterey vier kleiner schismatischer Gesellschafter zu Ems verschlossen sind! — Man lese das Schreiben eines Reichsfürsten in der wahren Beschaffenheit S. 69.

(*l*) Man muß wissen, daß kein Exemplar von dem Schreiben des Nuntius im Publikum erschienen ist, außer welche die Pfarrer sehen

mand laugnen, daß dem obersten Hirten irgend ein Weg, seine Schaafe zu belehren und zu ermahnen, offen bleiben müsse, und daß man ihm, wenn man ihm denselben verschliesset, in dem von Christo dem Herrn ihm aufgetragenen Hirtenamte Eingriff thue.

Wir sehen aber, daß bey dir weder unsre Gründe, noch Vorsicht einige Würkung gethan haben. Du hast sogleich durch ein Edickt aufs strengste befohlen; daß jeder, dem diese Erklärung zugekommen, sie auf der Stelle wieder dahin zurückschicken solle, woher er sie erhalten (*m*), damit also die Stimme des Hirten unterdrückt und erstickt bliebe. Nebst dem zeigest du ein misfallen, daß sich der ehrwürdige Bruder, Erzbischof von Damiata, von dem die Erklärung ausgegeben wurde, ienen apostolischen unsern und des heiligen Stuhls Nuntius nenne. Warum sollte er aber sich nicht so nennen, da wir ihm nach unsrer Befugniß dieses Amt ertheilet, und deswegen gesandt haben, daß er in deiner und übrigen Diöceßen, so wie alle seine Vorfahren, dieses Amt verwalte? Die meisten Bischöfe und Fürsten am Rhein haben ihn dafür anerkannt, und ehrerbiethig aufgenommen. Du aber woltest ihn weder anerkennen, noch annehmen, da er doch Empfehlungsschreiben von Uns hatte, und er sich zu allen Dienstleistungen bereitwillig erklärte. Ja du nenntest ihn sogar einen fremden, als wenn die Sachen deiner Diöceß ihn ganz und gar

sehen ließen; der Nuntius dachte nicht daran, dasselbe bekannt zu machen noch anschlagen zu lassen; daß es gedruckt wurde, geschah deswegen, weil es eine unermeßlich mühsame Arbeit gewesen wäre, dasselbe für jeden Pfarrer in den drey Erzbistümern abzuschreiben.

(*m*) Gewaltsame Entschlüße machen immer ein widriges Beyspiel. Kurz hernach befahl der Churfürst von der Pfalz allen Geistlichen, besonders allen Pfarrern in seinen Landen, die erzbischöfliche Verordnung zurückzuschicken. Erstes Supplement S. 13. Zu eben der Zeit schickten die Kölnerdomherrn die Geschichte von der Einweihung der neuen Universität zu Bonn zurück, die ihnen auf höchsten Befehl zugekommen war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gar nichts angiengen, als wenn wir selbst in deinem Kirchensprengel fremd wären, die wir nach dem von Christo durch den heiligen Petrum ertheilten Primatsrecht ihn dazu bestellten, daß er daselbst unsre Stelle vertretten, und seinem bestimmten Auftrag gemäß, die apostolische Gewalt ausüben solle.

Die Gewalt Notarien, Legaten und Nuntien in andere bischöfliche Sprengel zu schicken, haben unsre Vorfahrer schon in den ältesten Zeiten immer ausgeübt; denn sie hielten es außer allem Zweifel, daß sie mit ihrem Primatsrechte verbunden sey (*n*). Aus dem Breve Innocenz III. an den Dechant von St. Hilarius und Petrus, und an die Unterdechante von St. Hilarius zu Potiers; welches das 12te in Baluzius Sammlung B. 2. B. 16. ist, ersieht man, woher der römische Pabst das Recht habe in verschiedene Gegenden der christlichen Welt, wo er selbst nicht gegenwärtig seyn kann, Legaten zu schicken, die seine Stelle daselbst vertretten sollen. Dieses Rechts bediente sich schon vor vielen Jahrhunderten der heilige Leo der Große, wie es sein Schreiben an die Erzbischöfe in Illyrien ep. 5. t. 2. oper. edit. Tyrnav. 1767. p. 34 beweiset, wo er sagt, „Da sich unsre Sorgfalt auf alle Kirchen erstrecket, indem es der Herr, durch die dem heiligen Petrus um seines Glaubens willen ertheilte höchste apostolische Würde

 „also

(*n*) Man lese den berühmten Kanonisten Schmid, und den Verfasser der Statistica Ecc. Germ. in der wahren Beschaffenheit S. 16. 55. — Kurz zu sagen: kein Katholick kann zweifeln, daß der Pabst, zum Besten der allgemeinen sowohl, als besondern Kirchen, Nuntien, Legaten, Notarien, wie man sie nennen mag, zu schicken das Recht habe. Man muß zwar gewiße Artikel des strittigen Forums, in Ansehung der Eigenschaft und der wesentlichen Verrichtungen eines Nuntius unterscheiden; inzwischen bleibet dennoch dem Pabste und seinen Gesandten das Recht eines durch die Konkordaten bestättigten Besitzstandes und Prärogativs. — Von der legalen Existenz der Nuntiaturen im Reiche sehe man ebend. S. 54. — Wir kommen noch einmahl auf diesen Gegenstand, bey Gelegenheit der Stelle eines Autors, von dem man nicht vermuthen wird, daß er die Rechte des Pabsts zu hoch erhebe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„also verordnete, und die Kirche auf diesen Grund erbau„te; so theilen wir dieselbe mit jenen, die mit uns durch „das kollegialische Liebesband vereiniget sind. Deswegen „haben wir nach dem Beyspiel unsrer geliebten Vorfahrern „unserm Bruder und Mitbischof Anastasius unsre Stelle „übertragen, und darauf wachsam zu seyn anbefohlen, daß „von niemand etwas unerlaubtes geschehe; dem also, was „die Kirchendisciplin betrift, zu gehorchen wir Euer Lieb„den erinnern, indem nicht sowohl ihm als uns gehorchet „wird, da wir ihn in diesen Provinzen als unsern Stell„vertretter hiemit erklären". Eben dieser heilige Leo schickte einen andern Legaten a latere an Faustus, Marcianus und übrige Archimandriten zu Konstantinopel, als Eutyches die Religion zu verwirren suchte, wie zu lesen ep. 28. tom. 8. p. 155. der angeführten Ausgabe. So schickte dergleichen der heilige Gregor der Große nach England; so schickte dergleichen der heilige Gregor II. in der Person des heiligen Bonifacius an die Deutschen, welcher in dieser Würde vom heiligen Zacharias bestättiget wurde, und dieselbe 36. Jahr lang bis zum Pabste Stephanus II. bekleidete, der sie wieder erneuerte; wie zu lesen in dem 93. Brief der Sammlung des Nikolaus Serrarius, Mainz 1605. So schickte der heilige Nicolaus I. verschiedene Legaten, den Bischof Arsenius nach Gallien und Allemanien, den Donatus, Leo und Marinus nach Konstantinopel. So schickte dergleichen Leo VII. an die Bischöfe von Frankreich, Deutschland, Baiern und Allemanien (o) und Pascal II. in die Pro-

(o) Das alte Germanien hatte zu Gränzen den Rhein und das Meer; gegen Morgen Pommern, wozu Unteröstreich und ein Theil von Oberöstreich gehörte; gegen Mittag das Norikum und Vindelicien, welches fast ganz Baiern, das Bisthum Passau. u. a. enthielt. Die vereinigten niederländischen Provinzen machten einen Theil von Germanien; Trier, Kölln und Mainz machten einen Theil von Gallien, so wie die Rauract, eine Gegend um Basel. Allemanien bedeutete Anfangs blos Schwaben, die Unterpfalz u. a. Seit dem siebenten Jahrhundert würde das heutige ganze Deutschland so benennet. Dieser Name ist noch im Algäu, zusammengezogen aus Allmangau, das einen Theil von Schwaben ausmacht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Provinzen Bourges, Bourdeaux, auch Tours und Bretagne, die hernach von Kalixtus II. bestättiget wurden. Die merkwürdigste aber unter diesen übertragenen Gesandschaften ist jene Adrianus IV. an Hillin, Erzbischof von Trier: daß er im ganzen deutschen Reiche seine Stelle vertreten, und aus Autorität des apostolischen Stuhls daselbst das Gesandschaftsamt verwalten solle. Arnold von Mainz ward Anfangs dagegen aufgebracht, doch beruhigte er sich wieder, und Hillin wurde im Namen des Pabsts mit vieler Ehrenbezeugung in Mainz eingeführt. Man lese das Schreiben Adrians tom. 1. der diplomatischen Geschichte von Trier, mit den Noten des Bischofs von Myriophita, ihres Verfassers p. 580. Und so wurde das Recht des apostolischen Stuhls, durch ununterbrochene Reihe der Nuntien, bis auf unsre Zeiten unverletzt erhalten. Immer hielt man diese päbstliche Gesandschaft und Nuntiaturen zur Erhaltung der Einigkeit zwischen dem ersten und den niedern Stühlen, für so nothwendig, daß, sobald sie verabsäumet wurden, Unruhen in der Kirchendisciplin entstunden. Dieß bezeiget ein Schreiben Honorius III. an den Erzbischof Rogerius zu Pisa, welches Ughellius in seinem Italia sacra tom. 3. letzter Ausgabe von Venedig col. 382. anführet: „Korsika wurde wegen seines Umfanges sowohl, als wegen der Nachläßigkeit der „Geistlichkeit und dem Trotz der Herrn, auch weil es keine Legaten des apostolischen Stuhls hatte, in seiner Ehrerbiethung und dem Gehorsam gegen die römische Kirche ganz lau; der Zerstreuung und Zügellosigkeit überlassen, hatte es fast alle Kirchendisciplin abgeleget".

Wenn nun gleich dir und deinen Kollegen den Erzbischöfen und Churfürsten diese so klaren Rechte des apostolischen Stuhls, so wie die nothwendige Erhaltuug der Einigkeit zwischen Haupt und Glieder nicht unbekannt seyn kann; so habt ihr doch unter euch einen öffentlich an die Pfarrer erlassenen Befehl geschlossen, vermöge dessen sie die remelte Instruction an den Nuntius in Kölln zurückschicken

cken sollen (p). Eine vollkommene Nachaßmung jenes Bischofs von Poiters, worüber sich Innocenz III. in den oben angeführten 12. Brief heftig beklagte, daß er öffentlich gesagt habe: er wolle in seinem Bisthum Bischof und Pabst seyn. Deswegen befahl er auch seinen Abgeordneten, die strengsten Befehle, ohne menschliche Rücksicht, ohne alles Gefühl noch Furcht zu vollziehen, damit ihr euch, wie er sagte, nicht durch eure Nachläßigkeit Strafe zuzieht, sondern vielmehr durch euren Eifer Lob erwerbet. Eben so eifert der heilige Leo der Große wider diejenigen Bischofe, die wider die heiligen Satzungen handeln, in seinem dritten Schreiben an die Bischöfe von Campanien, Pisa, Toscana und überhaupt von allen Provinzen (q) im 5. Kap. der angeführten Ausgabe: „Wir erklären durch die„se unsre Ermahung, daß, wenn sich einer unserer Brü„der wider die Satzungen zu handeln es versuchen, und „was darinnen verbothen ist, zu erlauben sich erkühnen „wird, er von seinem Amte abgesetzt (r), und aus unsrer „Ge-

(p) Man sehe hierüber:, wahre Beschaffenheit ꝛc. S. 17.,

(q) Ohnlängst beklagten sich die Minister eines Erzbischofs, daß der Pabst und seine Nuntien mit den Bischöfen in Deutschlande, wie mit seinen kleinen Bischöfen in Italien rede. Was kann denn aber der Pabst für einen Unterschied unter den Bischöfen machen? Vielleicht wegen den Reichthümer und weltlicher Macht? Hiernach soll sich das Oberhaupt der Kirche in Verwaltung des großen Regiments richten, das ihm Gott anvertrauet hat? — In eben der Zeit, da man den Vorzug des Pabsts über die Bischöfe zernichten will, möchte man gerne unter den Bischöfen einen Unterschied festsetzen, der sowohl der Natur der bischöflichen Würde, als dem Geist des Christenthums widerstreitet.

(r) Unsre heutigen anmaßliche Canonisten werden allerdings über diese Drohung sehr aufgebracht seyn. Gleichwohl haben wir in diesem aufgeklärten Jahrhunderte, mitten in Frankreich, wo die Dekrete des Pabsts für nicht mehr gelten sollen, als was sie sind, gesehen, daß der Bischof von Senez, der sich der Bulle Unigenitus widersetzte, im Konzilium zu Embrün feyerlich abgesetzt wurde. Man wird sagen, er seye nach der Ordnung, durch den Ausspruch der versammelten Bischöfe abgesetzt worden. Ja!

„Gemeinschaft ausgeschlossen seyn solle, weil er kein Mit„genoße unsrer Disciplin seyn wollte.

Vielleicht aber wirst du sagen, es stehe der in dem Cirkularschreiben vom 12. October 1785. enthaltene kaiserl. Befehl im Wege. Allein der Kaiser gab gleich Anfangs, als man sich über die Gewalt des päbstlichen Stuhl Nuntien zu schicken beschwerte, zur Antwort, es könne derselbe nicht nur einen, sondern auch drey Nuntien schicken. Da man aber deswegen weiter in ihn drang, ließ er das angeführte Cirkularschreiben ergehen, worinnen er aber die Ausdrücke so mäßigte, daß es scheinet, er habe in die bisher vom heiligen Stuhle durch seine Nuntien ausgeübte Gewalt keinen ungerechten Eingriff thun wollen. Ohne aber zu untersuchen, ob dieses Cirkulare die Kraft eines Gesetzes habe, wofern es gegen die kanonischen Satzungen streitet, nach welchen von allen Katholischen, geschweige von Erz- und Bischöfen die päbstlichen Nuntien müssen anerkennt und angenommen werden (s); so ist sattsam bekannt, daß es nicht als ein Gesetz, sondern blos ein Ermahnungsschreiben, welches durch einiger Ungestüm dem Kaiser abgedrungen wurde, anzusehen sey, und daß er hierinnen nicht als Gesetzgeber, sondern als Schirmherr handle, damit nehmlich die ursprünglichen Rechte der Erzbischöfe erhalten wurden, wegen welchen man sich irrig beschwerte, daß sie ihnen durch unerloubte und dem Rechte der Kirche widerstreittende Mittel entrissen werden. Er erklärte, nicht durch einen Befehl, sondern durch aufforderende Ermahnung, daß sie, mit Berathung ihrer Suffraganen und exemten Bischöfe, ihre erzbischöfliche Rechte wider alle Eingriffe unver-

Ja! aber weil er ein päbstliches Dekret nicht annahm; und der heilige Leo sagt nicht, daß der widerspenstige Bischof, ohne vorhergehendes Gericht und Urtheil, seines Amts verlurstig seyn solle.

(s) Siehe hierüber wahren Beschaffenheit, S. 16. so wie die Stelle aus Selchow, worüber man auf der Universität zu Bonn lieset, S. Anmerkung über das Reichhofrathskonklusum S. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unverletzt vertheidigen sollen; woraus zu ersehen, daß den Erz- und Bischöfen ihre Freyheit geblieben, durch diese Ermahnung nicht benommen, auch den Erzbischöfen nicht mehrere Autorität über ihre Suffraganen eingeräumet worden, da sie mit deren Berathung ihre Rechte vertheidigen sollen. Wie kann man ferner vom Kaiser denken, er habe für das ganze Reich ein Gesetz wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien geben wollen, da er wohl weiß, daß sich das Reich in geistlichen Sachen nach den Kirchengesetzen richte, daß in andern Sachen Gesetze vom Reichstage oder dem ganzen deutschen Staatskörper verfaßt werden, und der Reichstag dem oberherrlichen Recht der Fürsten, wenn dadurch die Reichsverfassung nicht verletzet wird, nichts vergeben könne. Von diesem allen aber, und was ferner hieher gehört, haben wir in unserm Schreiben vom 12. October vergangenen Jahrs an den ehrwürdigen Bruder Ludwig Joseph Bischof in Freysingen, welches nachher in München deutsch und lateinisch herauskam, ausführlicher gehandelt (t).

Nach allen den angeführten Gründen nun, ehrwürdiger Bruder, womit unsre heilige und gelehrte Vorfahrer die Rechte des heiligen Stuhls zu vertheidigen, und zu erhalten suchten, wollen wir blos nach unsrer gewöhnlichen Art unsre Ermahnungen und Bitten an dich richten, um dich zu erinnern, wie feyerlich du dich gegen die heiligen Gesetze, gegen die Kirche und den apostolischen Stuhle verbindlich gemacht habest. Wir bitten dich also, ehrwürdiger Bru-

(t) Dieses Breve nebst Anmerkungen stehet in der wahren Beschaffenheit rc. S. 54. — Seit dieser Epoche bestättigen die ruhige Existenz der Nuntiaturen zu München und Kölln, die verschiedenen Rescripte des Königs von Preußen, des Churfürsten von der Pfalz und anderer Fürsten und Bischöfe für die Erhaltung und Versicherung ihrer Freyheit; der neuere Rekurs des Koadjutors von Mainz an den Köllnernuntius wegen des processus informativus; endlich das Stillschweigen des Kaisers bey allem diesen Vorgängen, und sein Betragen gegen die Nuntien, seit dem ihm das Ermahnungsschreiben abgedrungen wurde. — Dieß alles bestätiget diejenigen Gründe vollkommen, welche der Pabst dem Churfürsten vorleget.

Bruder! so viel möglich in dem Herrn, daß uns nicht bey den gegenwärtigen elenden Zeiten der Kirche auch von dir neue Wunden geschlagen werden, von dem wir es am wenigsten vermutheten, und die uns um so mehr ins Herz greiffen würden, je gewißer wir vorher in Einigkeit mit dir verbunden zu seyn, und den Schutz der Kirche in dir zu finden hoften. Ja wir setzen das Zutrauen auf dein königliches Herz, daß du unsre Gründe und unser Bitten nicht verwerfen werdest. Solltest du aber fernerhin auf Uns, auf Unsern und des heiligen Stuhls Nachtheil dringen, so würde zwar unser Schmertz sehr vermehret werden, dieser aber, so groß er auch wäre, würde nicht vermögend seyn, unser Gemüth von dem festen Entschluß abzuwenden, daß wir nehmlich niemals von dem uns übertragenen Recht des Primats abweichen werden.

Wir Schliessen dieses Schreiben mit den Worten unsers Vorfahren des heiligen Nikolaus I. der in einem Schreiben an Rudolph, Erzbischofs von Bourges (welches das 13. im Anhang der Konciliensammlung von Labbe tom. 9. Ausgabe von Venedig 1729 ist) also spricht: „Euer „Ehrwürden glaube nicht, daß wir, weil wir für uns re„den, nicht die Wahrheit reden; denn wir reden mehr „für die dem heiligen Petrus um seiner Verdienste willen „anvertraute Sache Gottes, als für die Unsrige. Ja wir „halten dafür, daß das, was wir hier behaupten, euch „ganz wohl bekannt, und die Beweise davon in eurem Ar„chive ganz gut aufbewahret seyn" (v). Wir erflehen dir, ehrwürdiger Bruder, von dem großen erbarmungsvollen Gott den Geist des Raths, und ertheilen dir den apostolischen Segen, als einen Vorbothen himmlischer Gaben, und als ein Pfand unsrer väterlichen Zuneigung. Gegeben zu Rom bey St. Peter unter dem Fischerring, den 20. Jener 1787. unsers Pabstthums im Zwölften.

Ant-

(v) Allerdings! nicht nur in den Archiven, sondern in allen Denkmaalen und öffentlichen Schriften, im Ritual, in allen theologischen und kanonischen Büchern, die bis zur Ankunft Sr. Ehrwürdigen H. P. Hedderichs, in den Kölnerlanden gedruckt wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort
Sr. Churfürstlichen Durchl. des Herrn Erzbischofs zu Kölln an den Pabst Pius. VI.

Bonn den 20. April 1787.

Das Breve, das Euer Heiligkeit unterm 20. Jener an mich zu erlassen beliebet haben, habe ich mit aller schuldigen Ehrerbietung empfangen. Nicht ohne schmerzhafte Empfindung habe ich daraus ersehen, daß Euer Heiligkeit das, was der Erzbischof von Damiata neulich in meiner erzbischöflichen Diöceß vorgenommen, und welches ich bey euer Heiligkeit anbringen ließ, nach allen Theilen gutheißen (x). Von Euer Heiligkeit billigen Handlungsweise hätte ich mir dieses um so weniger vermuthet, je offenbarer die traurigen Wirkungen sind (y), welche das von den

(x) Wir haben es schon gelesen, daß der heilige Vater das, was sein Nuntius unternommen, nicht nur guthieß, sondern es ausdrücklich befahl; und zwar deswegen, weil er es thun mußte, wenn er nicht eine sträfliche Gleichgültigkeit in dem, was dem Oberhaupte und Oberhirten der Kirche unendlich kostbar seyn muß, hätte zeigen wollen. Er war in dem Falle mit dem heiligen Paulus zu sagen: Wenn ich das Evangelium predige, so erfoderr es die Nothwendigkeit. Wehe mir, wenn ich es nicht predige. 1. Kor. 9.

(y) Wenn Ihro Churfürstliche Durchl. Ihre erlauchte Gottesfurcht um Rath fragen, und die aus dem Cirkularschreiben des Nuntius erwachsene Wirkungen erwegen wollen, so werden Sie dieselbe gewis nicht traurig finden. Die Dekrete der Kirchenversammlungen, jene der vorhergehenden Erzbischöfe, die Gebräuche der allgemeinen Kirche sind gerechtfertiget, die Gültigkeit der Ehen in und außerhalb des Churfürstenthums gesichert, und die Pfarrer an ihre Pflicht erinnert worden. Die Bischöfe von Deutschland wurden wider den Eindruck eines Beyspiels verwahret, das sich im ganzen Reich verbreiten, und in die Heiligkeit des Sakraments, in die Rechtmäßigkeit des ehelichen Bands und der Kinder hätte machen können, woraus den Unruhen und Streitigkeiten ohne End entstanden wären;

den Erzbischof von Damiata an meine Pfarrer erlassene Cirkulare für die ganze hierarische Ordnung, für die Kirchendisciplin, für meine Erz- und bischöfliche Gerichtsbarkeit, so wie für meine weltliche Rechte (z) hervorbrachte. Meine kindliche Ehrerbiethung und Ergebenheit gegen Euer Hei-

---

ren; denn man möchte auch in Deutschland eine Theologie angenommen haben, welche man wollte, so würden sich die andere Nationen an das Tridentinum, an die unter den Katholischen allgemeine Lehre halten, und diese Ehen für ungültig, und die Kinder für Bastarde angesehen haben; woraus denn schreckliche Folgen entstanden wären, als welche auch den Churfürsten von der Pfalz, den König von Preußen und andere Fürsten bewogen, in einer so wichtigen Sache Ordnung und Ruhe zu erhalten. Der Erzbischof von Trier begehrte für seine Augsburgerdiöceß die Facultates quinquennales, und einige Monate hernach folgte ihm der Churfürst von Mainz, auch andere Bischöfe begehrten sie unverweilt. Endlich konnte das Cirkulare des Nuntius, welcher nichts verlangte, als was, nach dem ausdrücklichen Willen der Churfürsten, in den drey Churfürstenthümern jederzeit üblich war, jene traurige Wirkungen, wenigstens von einem neueren Datum nicht hervorbringen.

(z) Was haben die Kirchenversammlungen von Toulose, Tours, Narbonne, Paris u. a. worinnen beschlossen wurde, daß die Bischöfe in Ehe aufhebenden Hindernissen nicht dispensiren können, den weltlichen Rechten des Königs von Frankreich für ein Unrecht gethan? Was haben die Vorfahrer Ihro K. D. welche durch Verlangen der quinquennales die Sache eben so entschieden, ihren weltlichen Rechten für ein Unrecht gethan? Was haben die Väter der tridentinischen Kirchenversammlung, welche die Gewalt den Bischöfen förmlich abschlugen, den weltlichen Rechten der Regenten für ein Unrecht gethan? Und was ist in allen katholischen Landen, wo sich die Bischöfe wegen Dispensationen nach Rom wenden, in den weltlichen Rechten des Fürsten für einen Riß gemacht worden. — Meynen vielleicht Ihro Durchl. daß die Ehe aufhebende Hindernisse nur von der weltlichen Autorität abhangen? O gewis nicht! Sie sind zu aufgeklärt zu gut als daß sie einen in dem Tridentinum verdammten Irrthum jenen eines schismatischen Dedominis und eines hetreodoxen Launoy annehmen sollten.

Heiligkeit (a) ware jederzeit so groß, daß ich es kaum glauben konnte, als ob das Unternehmen des Nuntius mit Ihrem

(a) Man kann nicht läugnen, daß J. K. D. ehe sie das Erzbisthum Kölln erhalten hatten, Zeichen der Ehrerbiethung gegen den gemeinschaftlichen Vater der Glaubigen zu erkennen gab. Allein seit dieser Epoche hat sich die Sache geändert, wenn gleich diese Veränderung, wie schon gesagt worden, nicht von Ihren persönlichen Gesinnungen, sondern von einem fremden Antriebe herkommt. (S. erstes Supplement S. 17.) Ohne auf irgend eine Art beleidiget worden zu seyn, giengen Sie ausdrücklich nach Wien, und erpressten das kaiserl. Schreiben wider die Nuntien den 12. Oktober 1785. Sie verbothen in ihrer Diöceß allen gerichtlichen Rekurs nach Rom, als welches einem Rechte widerstreitet, daß von den ersten Jahrhunderten der Kirche her der erste Stuhl jederzeit hatte, und das von allen Kirchen Deutschlands in den deutschen Konkordaten bestättiget wurde. Sie suchten auf allerhand Art den Bischof und die Geistlichkeit von Lüttich von ihrer engen Vereinigung mit dem Pabste abzubringen. Sie schickten (praetereundo dominum Papam et ejus Ministros) Kommissarien in die Klöster und exemten Abteyen, um ihnen alle vom heiligem Stuhle erhaltenen Privilegien zu benehmen. Auf eine ganz unehrbare Weise, ja sogar dem Inhalte ihres Eyds entgegen, weigerten Sie sich den apostolischen Nuntius anzunehmen. Sie legten sich das Recht bey in den von den Kirchensatzungen verbotenen Graden der Verwandschaft und Schwägerschaft zu dispensiren, eine Gewalt, von welcher alle ihre Vorfahrer erklärten, daß sie dieselbe nicht haben, und deren vollommene Ungültigkeit in dem köllner sowohl, als allen übrigen Ritualen Deutschlands feyerlich aufgezeichnet ist (S. erstes Supplement S. 6.) Sie unterzeichnen die Entscheidungen der Emserzusammenkunft. Sie gaben ein bisher noch unerhörtes Beyspiel in Deutschland, ohne Einwilligung des Pabsts eine Universität zu stiften, worüber auch das Kapitel die Vorstellung machte, daß dieses Recht des heiligen Stuhls von allen katholischen Kanonisten, ja selbst von dem berühmten Protestanten Böhmer, anerkannt werde. Sie erlaubten nicht nur, sondern sie billigten und ermunterten sogar durch Ihre Gegenwart, die bey dieser Gelegenheit gehaltenen Reden; Reden die wider dem römischen Stuhl und das Oberhaupt wahrhaft fanatisch und dergestalt aufgebracht waren, daß ein gewisser verehrungswürdiger Herr, der sie anhörte, den Tag darauf zum Nuntius von Kölln sagte: es sey das Ganze eine feyerliche Kriegserklärung gegen den hei-

Ihrem Vorwissen und Gutheißen geschehen wäre. Immer kunden mir Ihre vortrefliche Gemüthseigenschaften, Ihre so

---

heiligen Stuhl gewesen. Sie erlaubten den Druck der Akten von dieser Feyerlichkeit und der Rede eines Vermeßenen, mit Lästerungen wider den Pabst und die erlauchten Vorfahrer Ihro Durchl. erfüllten Mönchen u. s. w. Dies alles mit den Gesinnungen einer kindlichen Ergebenheit zu vereinigen wäre schwer, wenn man nicht wüßte, daß die Fürsten öfters zu Schritten verleitet werden, wogegen ihr Herz streitet — Auch das, was mit dem Nuntius Pacca, noch vor der Zeit seines Cirkularschreibens vorgieng, mit der kindlichen Ergebenheit zu vereinigen, wäre ebenfalls schwer, wenn man nur nach dem Anscheine urtheilet; ich sage es aber noch einmal, öffentliche Thatsachen sind nicht immer der Ausdruck von den wahren Gesinnungen der Regenten, und man weiß, daß Ihro K. D. bey mehr als einer Gelegenheit das Verfahren und die Vorschläge jener Männer misbilliget haben, welche die Schmeicheley gewaltsam oder unbescheiden macht. — Als Herr Bellisomi um seine Abschiedsaudienz ansuchte, wurde ihm ausdrücklich verbothen, den Herrn Pacca, der von einem Tag zum andern ankommen sollte, mitzubringen. Man gab Befehle an den Gränzen, damit man sogleich von seinem Eintritte ins Land bey Hof benachrichtiget würde. Zugleicher Zeit bekam die Köllnergeistlichkeit Befehl ihn nicht zu empfangen, und alle bey dieser Gelegenheit üblichen Ceremonien einzustellen. Die Geistlichkeit gehorchte. Das Ministerium zu Bonn wendete sich hierauf an den Magistrat von Köln, und drungen so stark an ihn, daß Herr Pacca drey Tage zu Hause blieb, ohne den Ausgang der Sache vorzusehen, bis ihn endlich der Magistrat anerkannte. So sehr sich aber der Nuntius an dem Bonnerhofe Mühe gab, beym Churfürsten Audienz zu bekommen, so war doch alles vergebens; immer wurde sie ihm, und zwar sehr hart abgeschlagen. Man weiß ferner, wie man ihn in dem Fastenmandat behandelte, weil er die Pfarrer erinnert hatte, sich an das Ritual der Köllnerdiöceß zu halten; häufig waren die Titeln eines Aufwieglers, eines Unwissenden, eines Miethlings, eines vom Geiste der Finsterniß angetriebenen Menschen u. a. die man ihm gab Hernach arbeitete man, ihn als einen Uebertretter der Gesetze Deutschlands aus dem Reiche zu vertreiben. In dem Schreiben an den Pabst wird er geschildert, als wenn er gleichsam mit gewaffneter Hand, um alles umzustürzen, in die Diöceß eingedrungen wäre: quam gravia damna inferre machinabatur, actus ille probavit

D &c.

so oft erprobte Wahrheits, und Gerechtigkeitsliebe im Weg, als daß ich glauben konnte, ein zu allem Guten so geneigtes Gemüth möchte, ohne vorherige Ueberlegung mit mir, ohne vorher meine Gründe zu durchforchen, ohne vorherige, wofern sie nöthig gewesen wäre, väterliche Ermahnung, sich zu einem Schritt verleiten lassen, der in allen vergangenen Jahrhunderten unerhört ist (*b*). Hätten Euer Heiligkeit vorher mit mir zu kommunicieren beliebet, so hätte ich gewis in kindlichem Vertrauen so viele und starke Gründe vorgeleget, die Euer Heiligkeit Gemüth nicht unbe-

---

&c. Einige Zeit hernach verlangte Ihro K. D. vom Pabste die Erlaubniß ein reiches Kloster im Oßnabrückischen aufzuheben, um, wie man sagt, öffentliche Schulen zu stiften; der heilige Vater genehmigte es, und schickte das Breve an den Nuntius nebst einem zärtlichen und zuneigungsvollem Schreiben an den Churfürsten, welches denn der Nuntius, nebst einem gleichmäßigen sehr ehrerbietigen Schreiben Ihro K. D. die damals in Münster waren, zuschickte. Was geschahe? den Brief und das Breve des Pabsts nahm man an, und säumte nicht, sich wegen der verlangten Aufhebung desselben zu bedienen. Dem Nuntius aber wurden nachstehende Zeilen zurückgeschickt, die einige Zeit hernach in einer gewissen Broschüre gedruckt erschienen. Cum Reverendissimo, ac Serenissimo Archiepiscopo et Electori nostro, de Nuntio Coloniae existente nihil praeter impressum quodam injuriosum constet; hinc litteras hic annexas remitti, et declarari jussit, illas cum qualificatione Nuntii Apostolici acceptare non posse. Datum Monasterii in Westphalia, 20. Decembris 1786, Ex Cancellaria secretiori Rmi. ac. Seren. Archiepis, et. Elect. Colon. — Dieß alles scheinet unglaublich; und dennoch ist es wahr.

b) Die Sache ist ganz einfach. Der Pabst schicket seinen Nuntius, um dieses wichtigen Artikes wegen mit Ihro Durchl. zu sprechen; man will ihn nicht annehmen; man will ihn nicht sprechen, noch hören: was konnte nun der Pabst von einer väterlichen Ermahnung erwarten? Man urtheile hievon aus dem, was jene, die wir so eben gelesen haben, und die gewiß die Sprache und die Sache einer väterlichen Ermahnung führet, für eine Wirkung that? Was erfolget darauf? Eben das, was man hier lieset. Klagen und Vorwürfe. Ist dagegen etwas zur Gunst der Satzungen, Sakramenten und Gesetze der allgemeinen Kirche geändert worden? Keineswegs!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unbewegt gelassen hätten (c). Allein dieser, wiewohl den heiligen Satzungen ganz angemessene Weg wurde mir verschlossen; und so war mir nach den bey Euer Heiligkeit wiederholt angebrachten Klagen, kein Mittel mehr übrig, wodurch die verletzte bischöfliche Autorität, und der in so vielen Familien beunruhigte Frieden und Ruhestand wieder hergestellet würde, als daß ich Ihro kaiserl. Majestät als obersten Schirmherrn der Kirche um Schutz anflehete (d). Das hier beygeschlossene Reichshofrathskonklusum zeuget von dem, was allerhöchstdieselbe diesfalls für einen Entschluß faß-

(c) Diese Gründe werden wohl noch vorhanden seyn; Ihro Durchl. können sie also, wenn Sie es für gut finden, wo nicht vor dem heiligen Stuhle, doch vor dem Richterstuhle des Publikums vorbringen, damit die gegenseitigen beschämt werden. Allein wir wollen lieber hoffen, daß der gute Geist des Churfürsten, seine Liebe zur Wahrheit, zur Gerechtigkeit und zu dem wahrhaften Rechten der Religion, sein Eifer für die in der Kirche festgesetzte Ordnung und Disciplin u. a. ihn bewegen werden, zu erkennen, daß die entgegengesetzten Gründe nur allein die Guten sind, und daß er also einem Streit ein Ende machen werde, der das Gewißen seiner Pfarrer und Unterthanen in Verwirrung setzet.

(d) Müsse man nicht besorgen, einem Herrn Unwillen zu erregen, dessen gutes Herz und vortrefliche Absichten lauter angenehme Dinge zu hören verdienen; so möchte man wohl fragen, ob nicht diese Klage so beschaffen sey, daß man sie, wie man in den Schulen spricht, retorquire, und beynahe eben diese Worte dem Pabste in den Mund lege. Möchte nicht der Pabst sagen können: „Hätten Euer Durchl. vorher die Sache mit mir „zu kommuniciern beliebt, so würde ich im väterlichen Zutrauen so „häufige und überzeugende Gründe vorgelegt haben daß sie „Ihr Verstand nothwendig gefaßt hätte. Allein dieser, wie„wohl den heiligen Satzungen ganz angemessene Weg wurde „mir schlechterdings dadurch verschlossen, daß man meinen Nun„tius nicht annehmen noch hören wollte; und nachdem er es „verschiedenemale gehört zu werden vergebens versucht hatte, „blieb mir kein anderes Mittel mehr übrig, wodurch die Ein„griffe in die Gesetze der allgemeinen Kirche wieder hergestellt „und die Gültigkeit der Ehen, wovon der Friede und Ruhe„stand in den Familien abhängt, versichert würde, als daß ich „mich an die untergebene Pfarrer wendete".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten (*e*). Ich bekenne es aber aufrichtig, daß ich wider den allgemeinen Vater der Glaubigen, den ich immer auf das stärkste geliebet und verehret habe, dergleichen Mittel zu ergreifen mich sehr ungerne genöthiget sahe (*f*). Denn Euer Heiligkeit selbst kann es nicht unbekannt seyn, wie sehr ich beflissen war, den Frieden und alle mögliche Einigkeit mit dem heiligen Stuhle zu erhalten, und was ich durch meinen Gesandten in Rom für Vorschläge thun ließ, die

(*e*) Wir haben erwiesen, daß dieses das Cirkulare aufhebende Konklusum für die bischöfliche Dispensationen keine Wirkung haben, noch den Frieden und Ruhestand in den Familien, wenigstens in christlichen Familien, wieder herstellen könne, als welche wohl wissen, daß die Sakramente und die Heiligkeit des ehlichen Bandes der weltlichen Gewalt nicht zukommen. Cum imperator, schreibt ein auf der Universität zu Bonn klaßischer Autor, omnis jurisdictionis Ecclesiasticae omnino sit expers, eam cum tribunalibus Imperii communicare non potuit; cum nemo plus juris in alterum transferre queat, quam ipse habeat. *I. H. de Selchow. Elem. Jurisp. publ. Germ. tom.* 1. *p.* 275. — Der große Bossuet (Hist. des Variat. l. 20. n 18.) macht den englischen Bischöfen, die sich den Absichten Heinrichs VIII. geneigt zeigten, den lebhaften Vorwurf „daß sie es nicht nach dem Beyspiel aller vorigen „Jahrhunderten, zu bezeugen gewagt hätten, daß ihre an sich „selbst, und durch die von Christo ihrem Charakter ertheilte „heilige Autorität, gültige Dekrete von der königlichen Macht „eine völlige Unterwerfung und äußerlichen Schutz zu erwarten „hätten". Was würde er wohl von Bischöfen gesagt haben, welche die Dekrete der geistlichen Gewalt durch Schlüsse weltlicher Gerichtsstellen hätten zernichten wollen?

(*f*) Hier ist ein Fehler in der Zeitfolge. Der Churfürst versichert, er habe sich erst an den Kaiser gewendet, nachdem er von Ihro Heiligkeit gehört zu werden vergebens versucht hatte. Das Cirkulare des Nuntius ist vom 14. December längstens am 16. erhielt es der Churfürst zu Münster. Und schon am 17. schreibt er nach Wien um Genugthuung wegen dieser vorgeblichen Beleidigung. Kann er wohl binnen einem Tag nach Rom geschrieben, um von Ihro Heiligkeit gehört zu werden, und kann er an den nehmlichen Tage die Antwort von Rom erhalten haben, daß ihn Ihro Heiligkeit nicht hören wollten?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die in allem mit den heiligen Satzungen übereinstimmten (g): allein ich muß es beklagen, daß ich Euer Heiligkeit unglückseligerweise bereits von fremden Rathschlägen eingenommen, und meinen Bitten ganz ungeneigt fand. Denn anstatt, daß sie, wie ich es erwartete, meine Bemühungen unterstützen sollten, kam es mit der Sache der Beschwerden immer weiter, die geistlichen Gerichtsstellen wurden in Deutschland vermehret (h), Geistliche von geringern Orden wurden zur Wachsamkeit über die Bischöfe gestellt, und selbst die Gewalt und Vorrechte der Bischöfe wurden, durch den Erzbischof von Damiata, selbst von den niedern Seelsorgern in Zweifel gezogen, ja diese wurden sogar durch gedruckte Mandate ausdrücklich ermahnet, den Befehlen ihrer Bischöfe nicht zu gehorchen (i). Habe ich bisher meinem Erz- und Bischöflichen Amte nach Kräften Genüge geleistet, habe ich nichts unterlassen, was ein gutes Regiment der mir anvertrauten Kirchen fodert, so kann ich die dringenden Ursachen nicht einsehen, wonach Euer

(g) Der Hauptvorschlag, der die Ehedispensen betrifft, stimmte gewiß mit den Kirchensatzungen nicht überein; so wie jener nicht in Betreff des Rechts des Pabsts, Nuntien abzuordnen; als welches wir bereits gezeiget haben, und noch zeigen werden.

(h) Hier ist ohne Zweifel die Rede von der Nuntiaturbestellung in den Jülich- und Bergischen Landen. Was ist im Grunde dem Churfürsten daran gelegen, ob diese zwey Provinzen von der Köllner, wie vormals, oder von der Münchnernuntiatur abhangen? Dieß ist die einzige Veränderung, die sich in der Kollnerdiöceß zugetragen. Man weiß es nicht, was es mit der immer weiter kommenden Sache der Beschwerden für eine Verwandniß habe. Gewiß ist, daß der Churfürst im Besitz und Genuß aller Autorität ist, welche seine Vorfahrer hatten; ja er hat dieselbe sehr erweitert, und erweitert sie alle Tage auf Unkösten der ältesten und unbezweifelsten Rechte des Oberhaupts der Kirche.

(i) Hievon habe ich nichts in dem Cirkulare des Nuntius gefunden; denn der ganze Inhalt redet nur von den verschiedenen Dispensationen, wegen welchen die drey Erzbischöfe stetshin die Nothwendigkeit sich nach Rom zu wenden, anerkannt haben. Es steht dasselbe lateinisch und deutsch in der wahren Beschaffenheit rc. S. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heiligkeit, vermöge des von Gott angeordneten Primats, das Recht zukommt, zur Erhaltung der Einigkeit und Reinigkeit der Religion, außerordentliche Legaten an die Kirchen zu schicken, wo es die Nothwendigkeit der Religion erfodert; ist nun dieser Fall, wie ich hoffe, bey mir nicht, so werden Sie mich um so weniger für verbunden halten, daß ich einen, zum Nachtheile meines Ordinariats, mit Gerichtsbarkeit und Vollmachten bekleidetem Nuntius eine Stelle einräume, für welche zu wachen und zu arbeiten Christus mir übertragen hat (*k*). Hieraus werden euer Heilig-

(*k*) Könnte man nicht den Churfürsten fragen, der sich immer an den Buchstaben und den förmlichen Ausdruck der Satzungen halten will; in welchen das Recht des Pabsts, nur allein im Falle der Noth seine Stellvertetter zu schicken, eingeschränket sey? Und wer soll alsdenn über diesen Nothfall urtheilen, der Mindere oder der Obere? Hätte man Hermann von Weyden und Gebhard Truchses gefragt: ob es nothwendig sey einen apostolischen Nuntius in ihren Diöcesen zu schicken? sie würden sie gewis mit Nein geantwortet haben. Und gleichwohl haben wir es der Ankunft der apostolischen Nuntien zu danken, daß der katholische Glaube noch in diesem Lande ist, so wie das Glück einen katholischen Fürsten zum Erzbischofe und Hirten zu haben, der alle Eigenschaften besitzt sein erhabenes Amt nach Würden zu verwalten. Ist in den Gegenwärtigen Umständen ein Nuntius nicht nothwendig, versichern uns die vortreflichen Tugenden des Churfürsten wider alle Besorgniß einer Spaltung oder eines Irrthums im Glauben; so gehört es doch nicht zu einer guten Politik, eine Einrichtung von so guten Wirkungen aufzuheben, weil sie bey den wirklichen Umständen nicht ganz nothwendig scheinet. Wie viel Aemter und Ministerien m[illegible] man aufheben, wenn man nur die augenblickliche N[illegible] ist in Erwegung zöge? Hat eine Sache zu verschiedenen Zeit[illegible] großes Gut gewirkt, und unersetzliche Uebel verhindert, so kann mann für ihr Daseyn nicht zuviel Achtung haben. — Wir haben oben gezeiget, daß das Recht Legaten und Nuntien in die christliche Welt zu schicken, wesentlich mit dem Primate des Pabst verbunden sey; wir fügen hier noch bey, was ein Autor zugesteht, der den drey Erzbischöfen auf keine Weise verdächtig seyn kann. „Una non est Ecclesia, „nisi ejus membra in fidei dogmatibus conveniant, nul„lisque scindantur schismatibus. Cum autem Primas ubi„que esse nequeat, officio suo conservandi unitatem sa„tis

ligkeit dasjenige für billig zu erkennen belieben, daß ich von dem in meine erzbischöfliche Diöceß eingetrettenen Erzbischofe von Damiata verlangte, er möchte, in Gemäßheit des von 12. October 1785. im Reich ergangenen kaiserl. Rescripts keine Gerichtsbarkeitshandlung ausüben; und da er dieses schriftlich nicht versprechen wollte, konnte ich ihn, Kraft meines erzbisöflichen Amtes und landesherrlichen Rechts, in der Eigenschaft eines Nuntius nicht annehmen (*l*). Wel-

„tisfacere non posset, nisi ubicumque de rebus salutem „universalis Ecclesiae concernentibus caussae et negotia „emergant, de his ad eundem relatio fieret. Unde relin„quitur 10. penes Primatem jus esse relationes de ejus„modi causis et negotiis petendi et recipiendi, id quod „tota novit antiquitas --- Ex eadem ratione Primas 20. „jus sibi merito vindicat mittendi Legatos, et Vicarios suae „potestatis in provinciis constituendi. Ubique si Epis„copi *omnes* suo officio fungerentur, si in negotiis ad „statum Ecclesiae universalis pertinentibus debito modo „se ferrent, cessare quidem hujus juris exercitium posset; „sed enim *homines* et ipsi Episcopi sunt. Ut igitur Pri„mas pro viribus curare queat, ne quid detrimenti capiat Unitas, praedictum jus *e numero essentialium om„nino excludi non potest*". Pehem, *Praelect. in jus „Eccl. part.* 1. §. 268. 269. --- Der nehmliche Autor schreibet §. 444. „Missi in specie Legati vel ablegantur in pro„vincias Papae civili imperio subjectas, quas superiore „cum potestate gubernent: vel jurisdictione ecclesiastica „instituuntur, eaque aut delegata adcertum tempus et ge„nus negotiorum, aut ordinaria, cum certarum provin„ciarum stabilis Legatio ipsis committitur. Tribunal ho„rum posteriorum jurisdictionis ecclesiasticae per agsigna„tas provincias exercendae causa constitutum, *Nunciatu„ra* vocari solet; quales vigent in Germania Viennae, „et *Coloniae Agrippinae*, et in Helvetia Lucernae". Dieß alles wurde zu Wien bey Anton Gaßler in eben dem Jahre 1785. gedruckt, in welchem die Erzbischöfe die Verbannung der Nuntien verlangten.

(*l*) Würde der Churfürst diese Bedingniß nach der Gerechtigkeit erwegen, so würde er sie als unstatthaft finden. Nicht nur deswegen, weil der Befehl einer weltlichen Macht die Gerichtsbarkeit eines Nuntius nicht zernichtet, und weil auch über-

chen großen Nachtheil er vielmehr jenen Rechten zuzufügen gesonnen war, beweist jenes, daß er sich unterstund, das Recht zu dispensiren (m), als einen wesentlichen Theil der bischöflichen Autorität, in Zweifel zu ziehen, und demselben zu widersprechen; da doch Euer Heiligkeit mehr als zu

dies dieser, wie wir gezeigt haben; nicht nur deswegen, weil der Nuntius einem Recht nicht entsagen konnte, welches andere Regenten, deren Lande zur Köllnerdiöceß gehören, schlechterdings erhalten wollten; nicht nur deswegen, weil es sehr auffallend ist, daß ein Erzbischof so plötzlich, blos nach seiner Willenserklärung einen Nuntius verbinden wollen, von einem Recht abzustehen, welches ihm die verehrlichsten Ansprüche, der rechtmäßige Besitzstand, die Konkordaten, die Bestättigung des Staats und der Kirche von Deutschland gewähret haben; sondern auch deswegen, weil es bey einer jeden Verhandlung und bey einem jeden Vergleich unvernünftig ist, vorlaufig schon den Gegenstand, worüber gestritten wird, zu verlängen. Hätten die Minister des Königs von Preußen und des Churfürsten von Sachen, bey dem teschner Friedenskongreß, die Repräsentanten des Kaisers nicht eher anerkennen wollen, bis sie vorher im Namen ihres Monarchen allen Rechten auf Baiern entsagt hätten, was würde wohl Europa von einem so seltsamen Anfange einer Verhandlungssache gesagt haben? Hätte der Kaiser mit den Holländern in keine Verhandlung eher eingehen wollen, bis sie sich vorher ihre Rechte auf Mastricht und die Schelde begeben hätten, so hätte sich die Welt über eine solche Handlungsweise billig wundern dürfen. Alle Mächte schicken Ministers, um ihre Irrungen freundschäftlich zu beendigen; aber eben deswegen muß man zusammenkommen, die Sache, wovon die Rede ist, vorlegen, und die Rechte der Partheyen untersuchen.

(m) Kann man wohl sagen, daß der Nuntius dieses Recht in Zweifel gezogen haben, da doch lange vor der Ankunft des Nuntius das eigene Ritual der Köllnerdiöceß, das so viele Jahre hindurch von so vielen Erzbischöfen für gültig gehalten wurde, an acht Stellen förmlich erkläret, daß dieses Recht nicht statt habe. (S. erstes Supplement S. 6.) Eben so klarß sagt es das Ritual von Münster. (S. Ein Blick auf den Emserkongreß) und Ihro Churfürstl. Durchl. haben in Ihrer Fastenverordnung von 1787. selbst erkläret, daß Sie bisher nur in Kraft der facultatum quinquennalium dispensirt haben. S. Verordnung oder Hirtenbrief. S. 14.

bekannt ist, daß von Jesu Christo, dem Stifter unsrer Religion, die Gewalt zu binden und zu lößen, die er dem heiligen Petrus verheißen und gegeben, auch den übrigen Aposteln völlig sey mitgetheilet worden; dergestalt, daß dieses Recht zu lößen und zu dispensiren unter den wesentlichen von Gott ertheilten Rechten der Bischöfe enthalten sey, denselben unablößlich anhange, und auf keine Weise vermindert, noch viel weniger verändert oder aufgehoben werden könne (*n*). Auch aus der Kirchengengeschichte ist Eurer

(*n*) Man vereinige, wenn man kann, dieses Vorgeben mit dem, was das tridentinum sagt: Magnopere vero ad Christiani populi disciplinam pertinere sanctissimis Patribus visum est, ut atrociora quaedam et graviora crimina non a quibus vis, sed a summis dumtaxat sacerdotibus absolverentur. Unde merito Pontifices maximi pro suprema potestate sibi in universa ecclesia tradita, causas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari Judicio reservare *Trid. Sess.* 14. *c.* 7. *de Poenit.* — Sind die Bischöfe, selbst in der Ausübung ihres amtes den Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen, den Gesetzen der allgemeinen Kirche, und dem allgemeinen Gebrauch, der eben auch die Kraft eines Gesetzes hat, nicht unterworfen; welche betrübte Verirrungen wird eine solche Unabhängigkeit in dem großen Körper der Kirche hervorbringen, der in Ansehung seiner Disciplin, seiner Gebräuche, seiner Liturgie (wenigstens dem wichtigsten Theile nach) so wie in den Lehrsätzen wunderbar gleichförmig, und durch die vollkommenste Einigkeit von allen andern Sekten, die das Christenthum theilen, so wie sie selbst getheilt sind, so herrlich unterschieden ist. — Ueber alles was hier von der bischöflichen Gewalt, von ihrer unmittelbaren Herleitung von Christo, von der Folge der Bischöfe auf die Aposteln u. a. gesagt wird, hierüber findet man hin und wieder die Erklärung in der Wahren Beschaffenheit ꝛc. Wir setzen hier noch eine Stelle aus der kleinen Schrift bey: Vrais Principes de la constitution de l' Eglise catholique *p.* 25. „Unaufhörlich wiederholen uns die Neuerer, daß, da die Bischöfe in alle Gewalt der Aposteln eingetretten, die dem Pabste eingeräumte Reservate ein Eingriff in die unverjährlichen Rechte der bischöflichen Würde wären. Der Satz ist schismatisch, indem er den Bischöffen das Recht beyleget, ohne Unterschied, wie die Aposteln, alle Kirchen in der Welt zu regieren, und ihnen Glaubens- und Disciplinregeln vorzuschreiben. Er ist „da-

Heiligkeit bekannt, daß kein Kanon der allgemeinen Kirchenversammlungen Ihnen ganz allein, mit Ausschliessung der Erz- und Bischöfe, das Recht in Ehehindernissen zu dispensiren beyleget (p). Dieß alles ist offenbar, daß kein Zwei-

„darinn vermessen und ärgerlich, daß er die seit so vielen Jahr„hunderten in der Kirche angenommene Disciplin als sakrile„gisch tadelt. Endlich ist er der tridentinischen Kirchenversamm„lung gerade entgegen. Man muß also sagen, daß die Bi„schöfe in Ansehung der allgemeinen und unbestimmten Gewalt „zu regieren, die sie durch ihre Weihe bekommen auf die „Apostel folgen, so wie die Priester durch ihre Weihe die „allgemeine und unbestimmte Gewalt zu predigen und zu ab„solviren erhalten; daß aber beyde Gewalt immer verbunden „bleiben, so lang sie nicht durch eine höhere Autorität in Thä„tigkeit gesetzt werden, als welche Priestern und Bischöfen den „ihnen anvertrauten Antheil des Volks, und das Maas der „Gewalt bestimmt, die sie ausüben sollen. Diese zweyte Sen„dung, die Von kirchlicher Anordnung ist, kann also nach Orte „und Umstände eingeschräukt werden: und sie ist es auch wirk„lich durch Gesetze und Gebräuche. Woraus man schliessen „muß, daß alles, was die Bischöfe darüber unternehmen wür„den, im Grunde selbst ungültig sey; daß die Ehedispensen „ungültig wären; daß die kanonische Anordnung der neuen Bi„schöfe, ohne Sendung des Pabsts, nichts sey; daß alle Ge„richtsbarkeitshandlungen, die sie dem Zufolge ausüben wür„den, aus Mangel der Gewalt, eben so ungültig wären als „die Absolutionen eines nicht approbirten Priesters; daß man „ihnen keinen Gehorsam schuldig sey; daß sie sich selbsten das „auf eingedrungene Kirchendiener gesetzte Anathema zuziehen „würden; daß sie Schismatiker werden, wenn sie die geistli„chen Verrichtungen ohne Sendung ausüben; daß alle, die sich „zu ihnen hielten, sich ebenfalls der Spaltung schuldig machten; „daß sie sich eben das Anathema zuzögen, und daß keine Macht „ihnen aufhelfen, noch eine Gewalt ersetzen könne, welche, da „sie unmittelbar von Jesu Christo kommt, nur demjenigen zu„gehöret, der das Recht empfangen hat, dieselbe in seinem „Namen auszuüben".

(o) Die allgemeine Kirchendisciplin, die selbst nach Febronius, diese Gewalt dem Pabste ausschliessungsweise zuschreibet, wird doch eben so viel gelten, als der Kanon einer allgemeinen Kirchenversammlung. Und die tridentinisch allgemeine Kirchenversammlung, welche, wie aus den Akten bekannt ist, selbst auf

Zweifel übrig bleibet, Euer Heiligkeit werden alles, was bisher von uns verhandelt worden, gutheißen, wofern Sie nur die Sache gründlich zu untersuchen belieben möchten. Denn nicht die Menge von Personen, die sich unter einem frommen Vorwande von verschiedenen Arglist nahern (q), sondern eine wechselweise Liebe, ein wechselweises Vertrauen schützen die heilige Hierarchie in der Kirche; nicht die vervielfachten Instanzen, und die in den geistlichen Gerichten vermehrten Unkösten dienen zur Verwaltung der Gerechtigkeit; sondern ein emsiges Bestreben und die Sorgfalt, daß die gewöhnlichen Richter nicht ihre Pflicht verfehlen; nicht die vermehrte Zahl der Privilegien, sondern ein kindliches Zutrauen der Niedern gegen die Obern, und eine unmittelbare Unterwürfigkeit gegen dieselbe, wird die Diener der Religion zur heiligen Erfüllung ihrer Amtespflich-

---

auf Ansuchen des Pabst, den Bischöfen diese Gewalt ausdrücklich nicht bewilliget hat, wird wohl auch soviel gelten, als ein Kanon? — Ein förmlicher Kanon würde vielweniger beweisen; es würde scheinen, als wenn er einen Zweifel oder vorgängigen Streit voraussetzte, da im Gegentheile dieses, daß den Bischöfen die Gewalt zu dispensiren verweigert wird, eine allgemeine und einstimmige Ueberzeugung beweiset, daß sie nur dem Pabste zukomme.

(p) Hier ist wieder so etwas von dem Prädikat eines Miethlings, und von jenen erniedrigenden Ausdrücken, die dem Adel und der Würde eines großen Fürsten so unanständig sind. Sind die Diener der Erzbische weniger Miethlinge, als jene des Pabsts? Sind diese arglistiger und gieriger als jene? Kann ich es wohl glauben, wenn ich alle Tage Leute, die aus dem Koth hervorgiengen wie Schmetterlinge glänzen und Scherz treiben sehe, weil sie wider den Pabst deklamirt, einfältiges Zeug wider den römischen Stuhl geschrieben, die verruchtesten Schriftsteller kopirt, die Anarchie angefachet, und alle Quellen der Schmeicheley und Niederträchtigkeiten unter dem Vorwande erschöpfet haben, die bischöfliche Gewalt zu erheben oder zu verunstalten? — Es sind Krüge, sagte vor einigen Tagen ein vernünftiger Mann zu mir, und da ich mich dieses Ausdruckes wegen zu verwundern schien, versetzte er: ja freylich sind es Krüge, denn bloß um sich zu füllen, neigen und erniedrigen sie sich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pflichten antreiben (r). Hierüber wachen Sie, allerheiligster Vater! hierauf seyn sie aufmerksam, und belehren Sie die allgemeine Kirche, daß ihre vortrefliche Gemüthseigenschaften Sie zur Erfüllung alles dessen fähig machen, was so viele heilige Männer so viele Jahrhunderte hindurch vergebens gewünscht haben. Beweisen Eure Heiligkeit, daß jene Zeiten verschwunden sind, welche Beschwerden veranlaßten; beweisen sie der Kirche, daß ihr ein Oberhirte vorstehe, der auf privat Einblasungen nicht achtet, sondern blos das Beste der ganzen Kirche, und das Heil der Seelen in Betrachtung ziehet. Stets wird die Kirche die so lang gewünschte Ruhe dankbar erkennen (s), und ihr Anden

(r) Das tridentinische sowohl als so viele andere von uns angeführte Koncilien, so wie die allgemeine Disciplin, die Auslegerinn des Willens der allgemeinen Kirche, haben gewis über diese Gegenstände nichts blindlings bestimmt. Wollten sie die Ehedispensen der Gewalt der Bischöfe nicht einräumen, so ist zu glauben, daß sie gute Gründe dazu hatten. Billig sollte ein jeder Bischof insbesondere von den Dekreten der allgemeinen Kirche, als der wahren Oberinn der Bischöfe, so wie aller Glaubigen diese Ideen haben; billig sollte er seine Einsichten den Einsichten jenes großen Parlaments der Christen, wie es der vortrefliche Morus nennet, nicht vorziehen, und vor einem jeden seiner Gesetze sollte er die vorstehenden großen Worte zu lesen glauben: Visum est spiritui sancto et nobis. *Act. XV*, 28.

(s) Waren denn die Kirchen in Deutschland, und besonders die Köllner in keiner vollkommenen Ruhe, als Ihro Durchl. zur Regierung kamen? Was fehlte ihrer guten Verwaltung? Worüber klagen die guten Katholischen im Lande? — Sind denn die entstandenen Zwistigkeiten; ist die Art, womit der Gesandte des Pabsts bey so vielen Gelegenheiten behandelt wurde; ist die über die von Lehre den Sakramenten und der Gültigkeit der Ehe verbreitete Finsterniß; sind die mit Gall und Wuth erfüllten Schriften, welche fanatische Mönche und schlechte Priester unaufhörlich wider das Oberhaupt der Kirche und seiner Gesandten ausstreuen; ist das Aergerniß, welches vor den Augen des ganzen katholischen, und nochmehr des protestantischen Europa daraus entspringt u. s. w. ist dies alles, frage ich, wohl besser, als die gute Eintracht, die vormals zwischen dem Nuntius und den Erzbischöfen herrschte?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denken mit zärtlichchster Liebe jederzeit verehren. Von mir aber soll keine Gelegenheit unterlassen werden, Eurer Heiligkeit meine tiefste Devotion zu bezeugen, und zu beweisen, daß ich nicht derjenige bin, der den Rechten, die Eurer Heiligkeit als Oberhaupt der Kirche zukommen, Abbruch thue, sondern dieselbe aufs strengste vertheidige; und unter dieser meiner Gehorsamsbeflissenheit erbitte ich mir von Eurer Heiligkeit den apostolischen Segen.

Wenn der erlauchte Churfürst die Gründe und Vorstellungen des Pabsts nicht so ganz genau gefasset hat, und wenn seine Antwort zuweilen etwas bitter und wiederspennstig scheinet, so verdient sie in Vergleichung jener alles mögliche Lob, welche die Herrn von geistlichen Sachen darauf gegeben haben; jener mainzer Zeitschriftsteller, die wegen ihrer rohen und schlechten Unwissenheit so verrufen sind, daß selbst die Benennung ihrer Schrift eine Art von Quodlibet geworden, welches eben sowohl auch gefräßige und widerwärtige Schriftsteller bedeuten kann (*t*). Sie lachen über den Pabst, und sein Schreiben, sie scherzen, und machten die artigen Männer. (welches sich allerdings für geistlichen Sachen schicket;) Auf einmal aber werden sie böß, und rufen zehnmal hintereinander aus: das ist falsch, schlechterdings falsch. Ja, so antwortet man dem Pabste in der Schreibart der geistlichen Sachen. Franz I. schickte an Karl V. seinen Herold, und ließ ihm sagen:

(*t*) Jedermann weiß, wie sehr sie wider den Stockfisch, und für die Mainzerschünken, und andere Fleischfresserey gefochten, und was sie für Berechnungen für Mastung und Befruchtung angestellt haben; alles um die freytägige Fasten abzubringen. (S. Journal von Luxenburg 1. Aug 1786. S. 444. u. f.) Man glaube aber nicht, daß sie, weil man sie zum Stillschweigen brachte, deswegen anfiengen gescheid zu werden. Leute von der Art, kann man von ihrem einmal eingeschlagenen Weg nicht abbringen. Sie gleichen gewissen Thieren im Nil, welche ein hartes Gelenke unbiegsam macht; sie wandeln stracks der Narrheit zu, in welche sie verliebt sind, und die ihre einzige Triebfeder zum Gehen ist. Ibunt in adinventionibus suis. *Ps.* 80.

sagen: Du hast in deinen Hals hinein gelogen. Wie man sieht, hat das Beyspiel eines Königs Reitze für Ex-Mönche in Mainz. Doch Wuth und Narrheiten bey Seite gesetzt, sind nicht die Herrn ein wenig in Verlegenheit wegen den unwiderstehlichen Beweisen, die man ihnen entgegen setzt? Wie, in Verlegenheit? Waren denn jemals Plauderey, Unwissenheit und Unredlichkeit in Verlegenheit? Worüber sollten wohl Ihro Hochwürden Herr P. Jung in Verlegenheit seyn, der große Risse, gegen welchen, wie er selbst, oder wie es wenigstens seine Gehülfen sagen, die mächtigsten Gegner nur Zwerge und Embryonen sind (*n*). Man führet die Koncilien an, in welchen entschieden worden, daß die Gewalt zu dispensiren dem Pabste vorbehalten sey. Gut! das Koncilium von Tours, wo es heißt: Episcopis dispensare non licere arbitramur, ist zu Rom abgeändert und verdorben worden (*x*). — Jenes von Toulose ist in dieser Sache ganz ungültig, weil es unter dem Kardinal von Joyeuse gehalten wurde (*y*). — Bey jenem von Diamper haben die Jesui-

(*v*) Clarissimum Jungium nostrum, quocum vos computati, nani imo embryones in eruditione omnigena, eaque prompta et expedita estis. Ein Paderborner Theolog hat in einer lebhaften Schrift dem Pikelhering diese Prahlerey in seinem Wanst zurückgegeben. Ein Heidelberger Professor (Kübel) ist noch übler mit ihm umgegangen. (S. Journal von Luxenburg 1. April. 1787. S. 493.) der gute Jung hielt sich, wie bey andern Gelegenheiten, mäusle stille, um das Sprichwort wahr zu machen: ein Ruhmsüchtiger ist gut schlagen, denn er rühmt sich's nicht. Hin und wieder wird er wohl unversehens mit dem Rachen schnauben, hinten ausschlagen, in einen ordentlichen Streit aber sich nicht einlassen.

(*x*) Eben dieses Koncilium sagt, daß wenn die Bischöfe dispensiren, sie es thun in suarum animarum dispendium. — Haec conjunctio matrimonium censeri non debet. — Es nennet die daraus erzeugten Kinder spurios u. s. w. dies alles wurde also auch zu Rom beygesetzt, ohne die mindeste Einwendung der Bischöfe, welche die Akten, so wie wir sie haben, in Frankreich drucken ließen.

(*y*) Und alle Bischöfe schweigen über einen Kanon still, der wider der

Jesuiten den Erzbischof bey der Nase herumgeführet (z). — Jenes von Köln sagt, man müsse die päbstlichen Dispensationen untersuchen; also erkennet es nicht, daß der Pabst ausschliessungsweise die Gewalt zu dispensiren habe (a). — Die von Innocenz III dem Kaiser Otto ertheilte Dispensation beweiset nichts, weil Innocenz glaubte, er könne Könige machen (b). — Eben so wenig beweiset jene, die der heilige Gregor den bekehrten Engländern sich zu verheurathen ertheilte, indem das Koncilium von Orleans diejenige nicht traute, welche sich, ehe sie die Taufe verlangten, in der Unwissenheit der Gesetze der Kirche

der ihre Meynung und Ueberzeugung von Präsidenten allein abgefaßt wurde? — In Wahrheit, die vergoldete Legende kann so viele Wunder nicht erzehlen, als jene des Herrn Jung.

(z) Da die Jesuiten damals in Indien sehr ausgebreitet waren, so mögen sie wohl bey dieser Gelegenheit Dienste geleistet haben; allein die Geschichte, die ich von diesem Koncilium besitze, ist keineswegs von einem Jesuiten, sondern von einem Augustiner, der dem Präsidenten, dem Koncilium und den daraus entstandenen glücklichen Wirkungen das größte Lob beylegt. Es ist ein Band in 4o. unter dem Titel: Ioannis Facundi Raulin, Caesaraugustani ord. Eremitarum S. Augustini Ex-- Generalis, Historia Ecclesiae malabaricae, cum Diamperitana synodo apud Indos Nestorianos, S. Thomae Christianos nuncupatos, coacta ab Alexio de Menezes Augustinensi, anno Domini 1599. Nunc primum e Lusitano in Latinum versa; cui accedunt cum Liturgia Malabarica, cum Dissertations variae: omnia perpetuis animadversionibus illustrata. Romae 1745. ex typographia Hieronymi Mainardi. Superiorum permissu. Das Werk ist Benedikt XIV. zugeeignet.

(a) Das Koncilium sagt: man werde sich an den Schluß der allgemeinen Kirchenversammlung halten. Wenn der Pabst dispensire, müsse man untersuchen, ob die vorgetragene Sache wahr sey u. s. w. Nur eine ausgeschämte Verstockung kann über die Folgerung von diesem Text Schikane machen.

(b) Eine vortrefliche Logick! Kein Mensch wird mehr in der Welt seyn, der die Wahrheit sage, weil keiner ist: der sich in irgend einem Irrthume befinde. — Man weiß, daß die Bischö-

che verheurathet hatten (c). u. s. w. u. s. w. Mit solchen Antworten wird freylich die ganze Kirchengeschichte, wird die ganze Konciliensammlung von Labbe und Cossant, so wie jene des P. Hardouin und andere zu Wasser werden, ohne daß man das mindeste Wort dagegen sagen dürfte (d). Dagegen werden uns die einsichtsvollen Entdeckungen

Bischöfe Deutschlands um diese Dispensation beym Pabste ansuchten, und deswegen eine Versammlung hielten (S. Erstes Supplement S. 24. Glaubten denn die Bischöfe alle auch, der Pabst könne Könige machen?

(c) Ohne uns bey dem so auffallenden Irrthume aufzuhalten, nach welchem man die von Unglaubigen geschlossenen Ehen mit denen, welche Christen schliessen wollen, vermenget, warum wagte es denn der heilige Augustin, Bischof und Apostel von England nicht, die Ertheilung dieser Dispensation auf sich zu nehmen? Ware damals auch ein Jesuit im Lande, der den Heiligen bey der Nase herumführte? — Hätte nicht der heilige Gregor dem heiligen Augustin zur Antwort geben sollen, es sey unnöthig sich dieser Dispensation wegen an den heiligen Stuhl zu wenden, indem jeder Bischöf dieselbe zu ertheilen wesentlich die Gewalt habe? Allein der heilige Gregor ware Pabst, und den geistlichen Sachen Zufolge kann man weder Pabst, noch ein Heiliger, noch ein Lehrer der Kirche, und zugleich ein freymüthiger, ehrlicher Mann seyn. — Wir müssen noch dieses anmerken, daß sie die Stelle des heiligen Gregor nicht gelesen, daß sie sich nicht die Mühe gegeben haben, dieselbe aufzusuchen; denn sie würden gefunden haben, daß die Stelle falsch angezeigt worden (es muß statt L. 14. ep. 18. stehen L. 12. epist 31.) welches sie gewis nicht würden ungeahndet gelassen haben. Waskann man auf Leute für ein Zutrauen setzen, die in die Lustschwätzen, ohne einmal zu wissen über was, ohne sich einmal zu belehren?

(d) Inzwischen wollen wir versuchen, dem hochwürdigen Herrn Jung eine reine Genugthuung zu leisten, wenn wir ihm ein Koncilium anführen, das zu Rom nicht abgeändert wurde, dessen Präsident kein Kardinal war, noch von den Jesuitengeleitet wurde. Es ist jenes von Paris im Jahre 1414. während der großen abendländischen Spaltung, wo die Väter dieses national Konciliums, bey Abfassung einer Regierungsart für die ganze französische Kirche, während der ganzen Zeit, wo der Pabst nicht würde bekannt seyn, sich nicht getrauten, die

gen des hochwürdigen Herrn Jung aus der Geschichte des Prätextatus, Poppo, Hildeberts u. a. reichlich schadlos halten. Er wird uns lehren, daß der erstere in einem Verwandschaftsgrade (e) Dispensation ertheilte; das wird er aber nicht sagen, daß ihm der König den Vorwurf machte, er habe wider die Kirchensatzungen gehandlet, und daß der angeblich verehlichte gebührend geschoren, und in ein Kloster gesteckt wurde (S. Erstes Supplement S. 21.) Er wird uns sagen, daß Poppo eine Dispensation ertheilte; er wird aber nicht hinzusetzen, daß Poppo, weit entfernt überzeugt zu seyn, daß ein Bischof in den Gesetzen der allgemeinen Kirche dispensiren könne, sich in großer Verlegenheit fand, überlegte, schrieb und um Rath fragte, bis er, zur Verminderung eines sehr großen Aergerniß (denn es war von einer schon lange geschlossenen Ehe die Rede) in Auslegung der Meynung der Kirche sich eine Minderung des Gesetzes erlauben zu können glaubte

---

die Gewalt zu dispensiren bey einem Provincialkoncilium (welches doch weit mehr als ein Privatbischof ist, (entscheidend anzuerkennen) weil hier ein Fall der Spaltung und Ungewißheit vorwalte, wer das wahre Oberhaupt der Kirche sey: (selbst nicht einen König zu dispensiren, wenn es gleich das Wohl des Staats erfoderte. Wir finden dieses in der zweyten Session bemeldten Jahs 1414. unter dem Titel: Avisamenta super modo regiminis Ecclesiae Gallicanae durante neutralitate --- Si autem magna Reipublicae utilitas exegerit, forte cum aliquo rege aut principe dispensandum super hoc, concilium provinciale valeat dispensare. --- Videtur satis tolerabile hoc tempore durante, quod concilium provinciale cum magnis nobilibus valeat dispensare. Was hätten wohl die Väter dieses Konciliums gesagt, wenn ein Bischof aus eigener Autorität, und zwar zu der Zeit hätte dispensiren wollen, wo der rechtmäßige Pabst allgemein anerkannt ist? — Von dem Koncilium zu Narbonne und andern Autoritäten lese man wahre Beschaffenheit rc. S. 27. Erstes Supplement, S. 23. und in den Noten über das Fastenmandat.

(e) Er wollte sagen Schwägerschaftsgrad; oder er wußte vielmehr nicht, was daran war, las ein Narrheit, und wiederholte eine Narrheit.

te (f). Er versichert uns, es melde Hildebert in seinem 34. Brief: als ob die Bischöfe von der Provinz Tours (g) eine Tochter Walthers von Mainz die schriftliche

(f) Legali nostra ne quidquam freti autoritate (und das soll ein von der Gewalt zu dispensiren überzeugter Bischof seyn?) Piligrinum Coloniensem mirae sanctitatis virum cum Baidone Moguntiensi convenimus, confratres nostros quidem et archipraesules; Rambertum etiam Virdunensem, alios similiter Episcopos venerabiles, plurima de sacrae fidei conferendo religione, hac, ut necesse duximus, aliquantisper immorati sumus quaestione, utrum cuiquam jura connubii ad eiusmodi contiguam licerent, quam sine lege suam pridem desponsatam haberet. *Hist. Trev, Diptom tom.* 1. *p.* 367. Pappos Worte widerlegen hinlänglich, was der Verfasser dieser Geschichte über die Dispensationen für Gesinnungen führte. Man weiß aber auch aus seinem System im Febronius, wie geneigt er ist, die Geschichte wider die in der Kirche gemachte Verordnung zu verdrehen. Wenn er aber auch in Ansehung der alten Disciplin irret, so giebt er übrigens zu, daß gegenwärtig, aus der allgemein angenommenen Disciplin, der Pabst allein zu dispensiren Gewalt habe: moderna disciplina summo Pontifici reservata est dispensatio. Ein thätiges, den Willen der allgemeinen Kirche ausdrückendes Gesetz, das ein Privatbischof nicht aufheben kann. — Er hätte noch dieses anmerken sollen, daß hier nicht die Rede von einer erst zu vollziehenden Ehe ist, sondern von einer die schon lang existirte, und gewisser maßen durch Treue und Glauben, durch den Besitzstand und eine öffentliche Meynung bestättiget ware; ein heickler Fall, wo man wegen den üblen Folgen einer strengen Anwendung des Gesetzes, gewisse Mäßigung und günstige Auslegungen, die der wahrscheinlichen Absicht des Gesetzgebers gemäß sind, statt finden läßt. Man lese wegen diesen schon geschlossenen Ehen das Buch Benedikts XIV. de synodo dioecesana B. 9. K. 2. n. 1. Neque res est, schreibt der Pabst, de impedimento, quod irritum reddidit matrimonium jam publice contractum; ultra enim concedimus episcopo illud relaxandi facultatem; und besser unten n. 3. Quidquid sit de ea extraordinaria potestate, quae ex praesumpta summi Pontificis voluntate in aliquo eventu, urgentissimae videlicet necessitatis et impedimenti occulti, competat episcopis. --- Tantum differimus de ordinaria potestate dispensandi in quibusdam impedimentis dirimentibus publicis.

(g) Im Fastenmandat wird ein Bischof der Provinz Tours genennet, und in dem Briefe sind es Bischöfe einer andern Pro-

che Erlaubniß gegeben hätten, einen Verwandten im verbottenen Grade, den Grafen von Morton zu heurathen; er wird aber nicht sagen, daß Hildebert, indem er meldet, es habe ihm dieses Walter in ziemlicher Verlegenheit (submurmurans) erzehlet, hinzusetzet, er halte diese Erzehlung nicht für wahr, er halte die Bischöfe für zu gescheid, als daß sie eine solche Dispensation geben würden, und daß er seiner Seits ganz entschlossen wäre sie nicht zu geben, mihi autem nec extorqueri assensus nec persuaderi potuit prudentiam vestram in eorum simplicitatem descendisse; zuletzt ermahnet er die Pfarrer, in deren Pfarrey die angeblichen Eheleuten sich hinbegeben würden, ihre Verbindung, bis sie gebrochen wäre, zu bestreiten. — Wenn man dergleichen Betrügereyen erweget, so kann man fast nicht begreifen, wie sich Schriftsteller, die noch ein bischen Ehre haben, die Ehrlichkeit und Geduld des Publikums so zu misbrauchen erlauben können; doch man muß zur Vertheidigung der geistlichen Sachen sagen, daß es die guten Leute nicht aus Bosheit thun. Sie wiederholen blos maschinenmäßig die in dem Kötnerfastenmandat eingerückte vorgebliche Beweise, ohne zu vermuthen, daß diese Beweise selbst aus dem Mönchen Perreira abgeschrieben sind, der eine theologische Rhabsodie wegen

Provinz; denn Hildebert, der aus der Provinz Tours war, schreibet vos comprocincialesque vestros, und er schrieb an den Erzbischof von Rouen. — Offenbar haben weder die beyden Verfasser des Fastenmandates, noch ihr maitzer Apologist, diesen Brief Hildeberts, ja nicht einmal den Titel davon gelesen. Epistolae 34. argumentum. Episcopum quemdam certiorem facit, se prorsus dissentire, nedum consentire matrimonio filiae Gauterii de Meduana, cum comite Mortonio. Et cujus in parochiam nupta demigraverit, ejus esse usque ad diffidium illis nuptiis resistere. -- Was muß ein besser unterrichteter und ehrliebender Mann von dem stolzen und verächtlichen Tone jener Schmierer halten, wo sich Unwissenheit, Trägheit, Ungeschicklichkeit auf jeder Zeile zeigen? Ein alter Philosophischer Dichter hätte bey einem so seltsamen Kopf irgend ein geheimes Verbrechen vermuthet. An minxerit in patrios cineres, an triste bidental moverit incestus. *Horat. arte pöet.*

gen, welche er, um in der Kirche Gottes eine Spaltung anzuspinnen (*h*), auf Pombals Befehl, schreiben mußte, nach dem Tod des Königs Joseph von der Königinn in ein Gefängniß verwiesen wurde, wo er Zeit hatte über seine Verirrungen nachzudenken. Wir sind aber hier mit den Einsichten des Herrn Jung (denn er versichert es uns ausdrücklich) noch nicht zu Ende; er behält noch für einen andern Artikel in den geistlichen Sachen das übrige des Fastenmandats bevor, und dann wird er uns gewis dem Kopisten des Perreira Schritt für Schritt folgen, durch die Autorität eines Theodoretus (*i*), eines heiligen Augustin (*k*), ei-

(*h*) Es ist unglaublich, auf welchen Grad dieser durch verschiedene fanatische Geburten bekannte Mann, die Unvernunft getrieben habe, um die portugiesischen Bischöfe in seine Spaltung zu ziehen. Er behauptet, man müsse der weltlichen Macht auch in ungerechten Sachen gehorchen, denn der heilige Athanasius, der heilige Basilius, der heilige Chrysostomus u. a. hätten denen gleichwohl ungerechten Befehlen gehorcht, welche sie ins Elend verwiesen. Arme Sophisterey, die ein jeder Schüler der Logik mit Mitleiden ansehen würde! — Und diesen Mann hat man ins deutsche übersetzt, um ihn zum klassischen Schirftsteller zu machen; diesen Man will man, wie man sagt, bey der neuen zu Mainz projecktierten Ausgabe der Kanonisten, dem Thomassin zur Seite stellen. S. Journal von Luxenburg. 15. December 1782. p. 555. -- 15. März. 1787. p. 423. — Dict. Hist. Artikel: Anton Perreira, zu Ende des Artikels: Perreira de Castro. Uebrigens ist zu merken, daß der Verfasser selbst auf den Titel seines Werks eine Bedingniß setzet, die alle Ansprüche der Erzbischöfe zernichtet: ubi Apostolica sedes adiri non possit. Dieser Fall existirt gewis für sie nicht.

(*i*) Er soll bey einem Gesetz dispensirt haben, von welchen er sagt, daß es niemals in seiner Provinz von einiger Kraft gewesen sey, dasist, das nicht existiret. Um das lächerliche dieser Dispensation aber noch mehr zu fassen, muß man noch anmerken, daß dieses Gesetz (keinen Bigamus die Weyhen zu ertheilen) geradehin und ausschliessungsweise die Bischöfe angehe. Ein artiges Gesetz, das man so eben für diejenigen gemacht hätte, die darüber dispensiren können! Man lese das vortefliche Werk Ludwigs du Mesnil: De Doctr. et discip. Eccles. *tom.* 3. *l.* 24. §. 21.

(*k*) In den 209. Briefe des heiligen Augustin, auf den man uns in

eines heiligen Bernhard (l), u. a. beschämen. Allein ich habe kein Lust mehr, diesem Rißen auf seinem übrigen Wege weiter nachzufolgen. Was ich aus dem ersten Artikel seiner Kritik für Einsichten gesammelt habe, ist mir auf lange Zeit hinreichend überflüssig; ich zweifle auch nicht, der Pabst werde sich dieselbe unverweilt zu Nutzen machen, ohne diesen Zuwachs deutscher Lektionen zu erwarten.

Ehe dieses glänzende Dusputation des **Gigas Moguntinus** zum Vorscheine kam, war schon ein anderes von einem gewissen **Troßbuben** erschienen. — Denn der Ungenannte giebt sich selbst diesen Namen (Calo) und nennet sein Buch Calophoria, **Vorstellung eines Troßbuben.** Man darf versichern, daß außer dieser Unglaubichen Einfalt, in der ganzen Broschüre nichts ist, das einige Aufmerksamkeit verdienet. Der apostolische Nuntius wird darinnen von einem Ende zum andern so behandelt, wie man es von einem Troßbuben erwarten muß. Selbst auf dem Titel des Schriftgens ist eine ausgezeichnete Falschheit, indem Herr Pacca für den Vertheiler des Veritable Etat angegeben wird, da er doch weder an der Erscheinung noch an dem Umlaufe dieser Schrift ganz und gar keinen Theil hat. Und die Unwissenheit des Schriftsstellers übersteigt allen Glauben. Er läßt sein Schriftgen zu Verona drucken, und weiß nicht, daß Verona in Italien liegt, und daß man daselbst keine deutsche Satyren wider die Nuntien drucket. Seine Logik gleichet seiner Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit. Er hatte in dem Veritable Etat p. 18. gelesen, daß die Vorfahrer des Nuntius Pacca die katholische Religion in den Köllnerlanden, vielleicht in ganz Nieder-

 deutsch,

in Ansehung einer bey einem Gesetze der allgemeinen Kirche ertheilten Dispensation verweiset, ist kein Wort, das sich auf diesen Gegenstand beziehe.

(l) Man berufet sich auf die Autorität des heiligen Bernhard, um den Bischöfen die Gewalt beyzulegen, in den Gesetzen der allgemeinen Kirche dispensiren zu können; und in der Stelle, die man anführet, ist gerade von den Regeln und der Observanz des Ordenstands die Rede. Lib. de Praec. ex Disp. cap. 2, operum omnium. *tom* 2 *p.* 507.

deutschlande erhalten hätten; da dieß nur allzuwahr ist, so war das Männchen darüber in Verlegenheit: er löset sich aber seine Kümmerniß damit, daß dieß alles aus der Verheißung Christi folge: Portae inferi non praevalebunt adversus eam. — Auch S. 32. giebt er zu, daß die Deutschen ihren Glauben von Rom empfangen haben; aber Rom selbst hat ihn von Gott empfangen u. s. w. So widerlegt der allerliebste Mann die Schrift: Wahre Beschaffenheit (*m*). Aber die unanständige Art, womit er den Erzbischöfen und Churfürsten des Hauses Baiern, und überhaupt allen denen begegnet, die sich für die katholische Religion und für die Eintracht mit dem heiligen Stuhle verwendet haben; dieß erfodert ein wenig mehr Ernst. Seiner Lästerung nach sind es bloße einfältige Dummköpfe. — Was ist denn dieß wohl für eine außerordentliche Sache, die niemand ohne Unvernunft, elendes Zeug, Grobheiten, Schimpf, Wuth und Lästerung vertheidigen kann?

Ein anderer Held, vielleicht eben derselbe, gab eine Wiederlegung der Noten über das Fastenmandat, von einem Freunde der Wahrheit heraus (*n*). Nach dem, was

(*m*) Gleichwohl (denn man muß das Gute wie das Schlechte sagen) ist der Titel des Schriftgens ganz bescheiden: es sind nur Materialien zur Widerlegung der wahren Beschaffenheit. Vielleicht wird sich einstens die Form mit der Materie vereinigen, und die große That wird vollendet seyn.

(*n*) Kann man mehr Freund der Wahrheit seyn, als der liebe Mann, wenn er dem Verfasser der Noten über das Fastenmandat den Vorwurf macht, daß er sich über den Mangel der Citationen beklagt habe? da er doch wohl weiß, 1. daß in den Exemplarien, welche die deutschen und französischen Zeitungen in ganz Europa verbreiteten; keine Citationen stehen. 2. Daß die in dem deutschen Exemplare, das im Köllnerland nicht viel verbreitet wurde, befindlichen Citationen von der Art sind, die Kritiker, welche sie zu berichtigen suchten, böß oder lachen zu machen. 3. Daß der Verfasser der Noten dieses alles in dem ersten Supplement zu der Schrift: Wahren Beschaffenheit (S. 20. 21.) als welches vier Monate, vor dem Geschwätz des kleinen Stutzers, zu Bonn sehr wohl bekannt war

was wir so eben aus den Anmerkungen des Herrn Jung, der eben die Laufbahn betratt, eben die Sache untersuchte, und eben den Plan von Wiederlegung ausführte, für die Wahrheit geschöpft haben, kann man von dem Grad der Freundschaft urtheilen, die dieser Mann für die Wahrheit hat. Ich füge hier weiter nichts bey, als was, bey Gelegenheit dieser anmaßlichen Widerlegung in einem öffentlichen Blatt stehet: „Der Verfasser beweiset, daß „alle Glaubige ihrem Bischof ergeben seyn sollen, und hie„rinn hat er unendlich Recht; aber was er nicht genug „auseinandersetzet, ist das, daß man vom Bischofe selbst „voraussetze, er seye dem Oberhaupte der Einigkeit erge-

war und gelesen wurde, gesagt und erwiesen habe. Er weiß ferner auch sehr wohl, daß, wenn eben dieser Verfasser glaubte, es sey dieses Mandat in der Kirche abgelesen worden, er nichts anders geglaubt habe, als was jedermann von einem Fastenmandat glaubet und glauben muß, und daß er, da er diese besondere Ausnahme erfuhr, in besagtem Supplement (S. 20) davon Meldung gethan habe. Uebrigens giebt dieser Wahrheitsliebende Mann vor, daß, wenn der Nuntius vom Churfürsten keine Audienz erhielt, es deswegen geschehen sey, weil er sie nicht geziemend gesucht hätte; da doch der Churfürst in seinem Schreiben an den Pabst die Gründe anführet, warum er ihn nicht angenommen habe. — Was kann man also wohl mit der Unverschämtheit des jungen Dümmlings vergleichen, als etwa seine Gottlosigkeit, und den Geist der Gotteslästerung, der ihn angetrieben, die Stellen der heiligen Schrift, in Betreff der Verfolgungen und Leiden für den Glauben in das lächerliche zu ziehen? denn bey Gelegenheit des unvermeidlichen Schritts, den der Nuntius, oder vielmehr der Pabst thun mußte, um nach dem, was die Erzbischöfe selbst jederzeit gesagt und geglaubt haben, die Gültigkeit der Ehen zu retten, nimmt er den heuchlerisch frommen Ton an, und rufet aus: Eritis odio omnibus propter nomen meum. --- Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit. --- Non est discipulus supra magistrum. Und sonach wäre der Pabst, wo nicht förmlich der Antichrist, doch wenigstens in der Reihe der Nerone und Domitiane; und die Erzbischöfe wären, vermittelst der Emserzusammenkunft, in der Reihe der Beichtiger und Martyrer. — Man zweifelt nicht, daß Ihro Durchl. wenn Sie von diesen sakrilegischen Späßen etwas vernehmen, dieselbe mit der eines christlichen Bischofs würdigen Strenge bestrafen werden.

„ben, und treu in Beobachtung der Gesetze der allgemei-
„nen Kirche. Ohne diese Beschränkung möchte sein Satz
„in unglücklichen Zeiten (die wir zum Glücke von Sei-
„ten des weisen und orthodoxen Bischofs, von dem er ei-
„gentlich redet, nicht zu befürchten haben) allen Spaltun-
„gen und Irrlehren zur Rechtfertigung dienen. Denn die
„Arianer, Nestorianer, Donatisten u. a. waren gewiß
„mit ihren Bischöfen einstimmig. Die Worte des heiligen
„Irenäus B. 4. K. 34. womit dieses Buch überschrieben
„ist: omnes, qui Dei sunt et Iesu Christi, cum E-
„piscopo consentiunt, müssen also, so wie alles, was
„der Verfasser von der bischöflichen Gewalt sagt, im Gan-
„zen und nach allen Verhältnissen der Verfassung und
„Hierarchie in der katholischen Kirche genommen werden (o).

Was

(o) Diese Anmerkung kann man nicht besser, als mit den merkwürdigen Worten des heiligen Hieronymus an den Pabst Damasus ausdrücken: Ego nullum nisi Christum sequens, Beatitudini tuae, id est, Cathedrae Petri, communione consocior. Super illam Petram aedificatam Ecclesiam scio. Quicumque extra hanc domum Agnum comederit, profanus est. Si quis in arca Noe non fuerit, peribit regnante diluvio --- Non novi Vitalem, Meletium respuo, Paulinum (dieser war sein Bischof) ignoro. Quicunque tecum non colligit, spargit; hoc est, Anti Christi est. — Zu dieser Stelle eines alten Kirchenlehers wollen wir noch eine andere von einem noch lebenden Erzbischof setzen, der eben so erhaben an Geburt und Rang unter den weltlichen Fürsten als von vorzüglicher Gottesfurcht ist, und dessen Autorität für den Verfasser der Widerlegung besonders wichtig seyn muß, weil er (wie wohl sehr unvollkommen, und wahrscheinlich nicht auf gar lange Zeit) an dem Emserkongreß Theil genommen hat: „Vornehmlich predigen wir euch die Ehrerbietung und „den Gehorsam gegen die Nachfolger des heiligen Petrus, wel-„che, da ihnen besonders aufgetragen wurde ihre Brüder im „Glauben zu stärken, den Primat der Gerichtsbarkeit über alle „christlichen Kirchen in der Welt empfangen haben. Alle Glau-„bigen sind ihm also eine besondere Ehrfurcht und Verehrung „schuldig. Mögen sich die Feinde der Kirche, unter ihrem „Schaafpelz, zur Unterdrückung ihrer Oberhirten, und zur Be-„drückung der Glaubigen durch einen Schein von Reformation „und Eifer vereinigen; mögen sie, unter dem Vorwande Mis-„bräuche zu verbessern, den Grund des heiligen Stuhls, als

„den

Was die Antworten betrifft, die er den Noten über das Fastenmandat entgegensetzt, so haben sie meistens den

„den Mittelpunkt der Einigkeit, untergraben; wir wollen uns „darüber nicht wundern, aber seufzen. Der Stuhl des heili„gen Petrus war ihnen besonders immer verhaßt, weil er ih„nen jederzeit fürchterlich war; und wir sind wegen demselben „in keiner Sorge, denn der ihn gegründet hat, wird ihm auch „seinen verheissenen Beystand nicht versagen. . Was wir aber „nicht genug beklagen können, ist das, daß sich selbst jene, die „sich noch Kinder der Kirche nennen, mit ihren Feinden verei„nigen, um ihre Schmähungen wider den Pabst wieder vor„zubringen, und hundertmal widerlegte Lästerungen zu wieder„hohlen; daß sie sich bemühen den Stuhl Petri in der Person „seiner Nachfolger zu unterdrücken, indem sie die Anekdoten „einiger ärgerlichen Päbste mit Wohlgefallen sammeln und bos„haft bekannt machen, die Tugenden aber von einer Menge „anderer und gelehrten Päbste ganz verschweigen; und daß sich „der Geist des Murrens und der Aufruhr unter der Heerde Chri„sti verbreitet, in Verachtung und Spott wider seinen Stadt„halter auf Erden, in so unanständigen Deklamationen wider „ihn ausbricht, die man sich nimmermehr gegen einen Unglau„bigen Fürsten erlauben durfte, eben als wenn die Eigenschaft „eines gemeinschaftlichen Vaters der Gläubigen in seiner Per„son die Würde eines großen Herrn herabsetzte. Dieß sind „blinde Tadler, die nicht sehen, daß man, indem der apostol„sche Stuhl der Mittelpunkt der Einigkeit und der Felsen ist, „auf welchen Christus Jesus seine Kirche gebauet, wider sich „selbsten die Waffen richtet, die man durch Angriffe des Ober„haupts wider die Kirche führet. Sie wissen also nicht, daß „sie, da das Gebäude nicht erschüttert werden kann, unter ih„ren Füßen selbst den Abgrund graben, in welchen sie dasselbe „hinabstürzen möchten. Sie haben also vergessen, daß, wer „seinem Vater fluchet, oder den Mund wider seinen Fürsten „aufthut, sich den Fluch des Himmels zuziehe; und daß durch „Verachtung der Geistlichkeit und ihres Ansehens der Teufel „den Weg zur Spaltung und Irrlehre bahne. — — Die Kir„che, welche die schriftliche und mündliche Uebergabe verwahret, „hat die Nachfolger des heiligen Petrus zu Vorstehern, auf „welchen Christus seine Kirchen zu bauen verheißen, und der „Kraft seiner göttlichen Sendung, eine für das Kirchenregiment „nothwendige Gerichtsbarkeit empfangen, damit die Einigkeit, „wovon der Stuhl Petri der Mittelpunkt ist, darinnen erhal„ten werde. Die Bischöfe, denen die Regierung ihrer besou„dern Heerden anvertrauet, und der Pabst, dem die allge-

„meis-

„Fehler, daß sie der wichtigen Anmerkung, die wir eben „ emacht, entzogen sind. Und was die Citationen und um„ständlichere Beweise betrift, so kann man ihren Muth „aus dem so eben erschienenen Werk beurtheilen, das den „Titel hat: Consistorial-Anmerkungen über den köll„nischen erzbischöflichen Unterricht vom 4. Hornung 1787. „Herausgegeben von Gotthelf Joseph van den Elo„ken, Landdechand der Christianität Neustadt. Mit „der Aufschrift: Ponderibus librata suis. Metam. l. 13. „Düßeldorf bey Peter Kaufmann 1787. Eine sehr schö„ne Ausgabe. Der Verfasser hat die besten Stellen ge„sammelt, wodurch die katholische Einigkeit, vermittelst der „gültigen Vorrechte des Oberhaupt, befestiget wird. Er „bemerkt, daß die Verfasser des Fastenmandats blos den „berüchtigten Perreira abgeschrieben haben. Er entdecket „auch das Plagiat eines gewißen Hermanns, der in seinen „Betrachtungen über das Breve Pabsts Pius VI. an „den Bischof von Freysingen die im Jahre 1785. her„ausgekommene Abhandlung: de legatis ac nuntiis Pon„tificum geplündert habe. Unsre neuen Gelehrten haben „so wenig Hilfsquellen, daß sie ihre Plagiate nicht über „die Schriften von den letzten Jahren erstrecken". Allein eine Sache von mehrerer Wichtigkeit ist dieses, was der Verfasser der anmaßlichen Widerlegung von den besondern Uebeln meldet, welche die Nuntien in ganz Deutschland, selbst in der ganzen Christenwelt (p) verursacht haben; die-

se

„meine Sorgfalt über alle Glaubige und ihre „Hirten übergeben ist, machen den Hauptheil, den leh„renden Theil des Körpers aus". Hirtenbrief Sr. Durchl. des Herrn Erzbischofs und Churfürsten von Trier, Bischof zu Augsburg, an seine Augsburgerdiöceß. 1782. Mehrere Betrachtungen über die Kirche von Rom, über die Reinigkeit und Immerwährigkeit ihres Glaubens findet man in der wahren Beschaffenheit.

(p) Immer wurden die Nuntien von Katholischen, sogar von billigen Sektirern als Friedensstifter der Reiche, als Geschäftsträger für das Beste der Religion und Völker, als Vertheidiger der unterdrückten Freyheit und Gerechtigkeit betrachtet. Sie haben die erbittersten Könige entwaffnet, Ströme von Blut gehem-

se Leute, wenn seine Beschuldigung wahr ist, lieben die Toleranz nicht, nehmlich die Gleichgültigkeit in der Religion, denn dieß ist heut zu Tage eins; sie sehen es nicht gerne, daß man Sektirer in katholischen Ländern aufnimmt. Das ist schrecklich, sonderlich für Priester, Erzbischöfe, päbstliche Legaten, die, soviel es in ihrem Vermögen stehet die Irrlehre fortzupflanzen helfen sollten. Noch schrecklicher aber ist das, daß sie fürchterliche Empörungen erregen, unter andern jene der Seminaristen zu Löwen, wider die Kirche und dem Staat, auch daß sie die Bulle wider Eybel bekannt machten. Wissen sie denn aber auch, mein lieber Herr, was eine Empörung oder Aufruhr, was die Kirche, der Staat, und die Bulle wider Eybel ist? Lesen Sie die umständliche und wahrhafte Erzählung von den Unruhen zu Löwen (q), und Sie werden finden, daß Sie nicht wissen, was ein Aufruhr ist; lesen Sie das Breve wider Eybel, und Sie werden finden, daß dieses Breve, welches der Nuntius nicht bekannt machte (r), keine Empörung wider die Kirche, wenig-

gehemmet, gefährliche Streitigkeiten beygeleget, bürgerliche Kriege verhindert, und christliche Bündnisse den Verherrungen der Unglaubigen entgegen gesetzt. Hundertmal, und namentlich zweymal im Köllnerland, haben sie die einen völligen Umsturz drohende katholische Religion gerettet. Sind sie nicht deswegen der Wuth und Lästerung aller Feinde des Guten würdig, vornehmlich dessen, was die Religion wirket? — Haben einige der Würde und Wichtigkeit ihres Charakters nicht jederzeit entsprochen, so war doch überhaupt ihr Betragen und der Gang ihrer Verhandlungen ohne Tadel. Viele unter ihnen zeigten das Ganze von dem, was der heilige Bernhard von ihnen fodert, und was auch ihre Sendung beglücken muß. Qui regibus Iohannem exhibeant, Aegyptiis Moysen, fornicantibus Phinees, Heliam idololatris, Eliseum avaris, Petrum mentientibus (*Act.* 5.) Paulum blasphemantibus; qui vulgum non spernant, sed doceant, divites non palpent sed terreant, pauperes non gravent sed foveant, minas principum non paveant sed contemnant. *De Consid. l. IV. §. 12.*

(q) Eine kleine Schrift in 8v. gedruckt zu Mechein, Brüßel, Lütich u. a. Sie steht auch im Recueil des Réclamations Belgiques, 21. *vol. n.* 171.

(r) Eine Behauptung, die ganz klar, sogar mit eidlichen Zeugnissen

wenigstens wider die katholische nicht, von welcher dasselbe einen Hauptlehrsatz festsetzet, noch eine Empörung wider den Staat, dessen Sachen es gar nicht berührt, verursachen könne. Wollen sie die Sache eines andern Nuntius untersuchen, von welchem ihr Herz so voll ist; so werden Sie sein Verbrechen blos darinn finden, daß er durch sein Daseyn und durch die Ausübung seines Amts, in einer gewissen Stadt, eine gewisse Anzahl von Köpfen zurecht setzte. Ueberhaupt, wenn Sie billig sind, werden Sie zugeben, daß das große Verbrechen der Abgesandten des heiligen Stuhls darinnen bestehet. daß sie alles Geschwätz und alle Schreiberey, die Sie sich gegen dieselbe erlaubt haben, ganz grausam unnöthig machen; daß sie wegen ihrer Klugheit, Mäßigkeit, wegen ihrem Eifer für die Religion, und wegen ihren vielen Gutthaten fernerhin von allen Rechtschaffenen geliebt und verehrt werden; daß christliche Bischöfe und christliches Volk sie immerhin für Legaten des Pabsts, für Stellvertretter des Oberhaups der Kirche halten, da im Gegentheile Ihnen von Ihrer langen und mühsamen Intrigue blos das schmerzhafte Andenken übrig bleibet, einem benachbarten Volke auffallende Beweise von Unwissenheit und Dummheit gegeben zu haben (s).

Der dritte auf dem Kampfplatz erschienene Wicht, ist ein ehrwürdiger Herr von Bonn, der sich seinen Sieg dadurch

nissen erhärtet, in [illegible] Diskurs zu finden ist, der im 4. vol des Rèclamations Belgiques p. 113. stehet. — Eine kurze, aber hinreichende Notiz von der diesen Beweis entgegen gesetzten Schartecke stehet ebend 8ten. vol. n. 145.

(s) Dieser heftige Ausfall auf die Nuntien, der sogar mit Benennung des Orts zu Bonn gedruckt wurde, steht sehr merklich im Gegensatze mit den Gesinnungen, die man zu Köln, wo man sie doch sehen und beobachten konnte, und wo ihr Betragen und ihre Gutthaten besser bekannt sind, jederzeit für sie hegte. Adel, Geistlichkeit und Universität haben sonderlich den wirklichen Nuntius, in dem kritischen Zeitpunkt, starke Beweise ihrer Ergebenheit und Ehrfurcht für den römischen Stuhl gegeben. Man weiß, mit welchem Eifer die Universität jene Grundsätze der Anarchie verworfen, welche die heutigen Acephalen (Leu-

durch glänzend machen wollte, daß er, seiner Gewohnheit nach, guten Gründen lermenden Schimpf entgegensetzet, und den Verfasser des Veritable Etat lästert. Ich will blos und ohne alle Weitlaufigkeit dasjenige anführen, was man in einer gewissen bekannten Zeitschrift, deren Verfasser von allen seinen Urtheilen und Berichten Rechenschaft zu geben jederzeit geneigt ist, so wie mir deucht, sehr vernünftig gesagt findet. „In der Dissertation, die der „neue Lehrer drucken ließ (*), die man aber gar wohl als „die Arbeit des Inaugurators erkennet, findet sich der „Ausfall eines Besessenen wider den Verfasser des Veri„table Etat, eine Schrift, von der man weiß, daß sie „alle Köpfe der neuen Universität verwirret gemacht hat (t).

„Der

(Leute, die von keinem Oberhaupt etwas wissen wollen, weil es ihnen selbst im Kopfe fehlet) unter ihren Zöglingen einzuführen suchten. In dem Breve, welches der Pabst vom 14. Februar 1787. an diese alte und orthodoxe Schule hierüber schickte, heißt es: „Unser Nuntius, dem seine Wachsamkeit, „stark von euch unterstützt, so vollkommen gelungen ist, hat „uns das euch gebührende Lob gemeldet, und dem Zufolge über„schicken wir auch dieses Schreiben, um euch sowohl unsre gan„ze Achtung und Zuneigung zu bezeugen, als auch für eure „Ergebenheit zu danken, und von der Freude Theil zu geben, „die uns euer unerschütterliche Rechtglaubigkeit hat fühlen las„sen. Denn wir können euch nicht bergen, daß euer stand„haftes, vernünftiges und wohl zusammenhangendes Betragen, „in diesen schweren und unglückseligen Zeiten, uns stark hoffen „läße, daß ihr nicht nur den alten Ruhm und Glanz eurer „Universität erhalten, sondern ihn auch von Tag zu Tag ver„mehren werdet, und daß eure Ergebenheit und Erfurcht gegen „den heiligen Stuhl immer zunehmen, und sich zu aller Zeit „den gefährlichen Umständen, welche die Kirche beunruhigen „möchten, wiedersetzen werden.

(t) Diese neue Universität ist nicht so ganz legal noch kanonisch. Der Prozeß, den die Köllneruniversität (deren Gesetze alle in der Nachbarschaft der alten errichtete neuen Universitäten annullieren) deswegen bey den höchsten Reichsgerichten anhängig machte, und der Mangel einer päbstlichen Approbation machen ihre Existenz wo nicht petitorisch und ungewiß, doch wenigstens in Ansehung ihrer Errichtungbefugniß unvollständig. — Glaubt man diesfalls den berühmten Böhmer, einen Protestanten, der auch der vernünftigste und billigste Rechtsgelehrte unter den Protestan-

(*) Journal von Luxenburg 15. Okt. 1787. p. 292.

„Der Verfasser dieser Schrift hatte sehr wohl unterschie„den, in welchem Verstand die Bischöfe Nachfolger der „Aposteln seyn, und in welchem sie es nicht seyn; er frag„te ganz einfach, auf welchen Apostel namentlich dieser oder „jener deutsche Bischof in der Zeitfolge (so wie der Pabst „auf den heiligen Petrus) gefolgt sey: über dieses kommen „Ihro Ehrwürden, weil sie nicht darauf antworten konn„ten, in eine gar lustige Wuth, nennen den Verfasser ef„frontem Gallum, larvatum Italum (v); sagen mit dem „lutheraner Pfaff, daß die Folge der Päbste so oftmals un„terbrochen gewesen, als deren mehrere waren; (man sollte „aber beweisen, daß keiner unter ihnen rechtmäßig war) „wissen nicht, daß der Satz: der Pabst ist der wahre „Nachfolger des heiligen Petrus ein Glaubensartikel sey, „den

testanten, so muß der Pabst, als Glaubensrichter, bey Errichtung einer Universität gefragt werden, indem der Unterricht in der Theologie und im kanonischen Recht einen Theil davon ausmacht. Aus diesem Betracht, sagt Böhmer, habe man die päbstliche Bestättigung in Deutschland für nothwendig gehalten, wenn man gleich nur mit der kaiserlichen Bestättigung zu frieden war, so lange auf den Universitäten blos die Würde eines Dokters der freyen Künste und des deutschen Rechts bekannt war. Dieß ist die Meynung Böhmers, der also vom Rechte spricht, und wie man wohl sieht, ein bekanntes und gewisses Faktum voraussetzet. Et ex hoc fundamento Pontificis autoritatem postea in erectione academiarum desideratam fuisse, antea sola auctoritate Caesarea creatorum. *Dissert.* de varia Decreti Gratiani fortuna, §. 12. Note (1.

(v) Sehr angenehm ist die Art, die Herr Kübel, der gelehrte Professor zu Heidelberg angiebt, nach welcher man dergleichen Dummköpfen antworten müsse. Er schlägt einen Cursus schimpfen zu lernen vor, um mit den Kanonisten und Theologisten, von denen es sonderlich an der Mosel und am Rhein alles voll wimmelt, nach ihrer Weise zu dispensiren. Er meynt binnen zwey Jahren möchte man diese Fechtkunst wohl lernen können. Perspicient censores, me et in arte conviciandi, si eam per duos annos exercuero, profectum non poenitendum facere posse. Wo aber dieser ehrbare Cursus geschehen solle, sagt uns Herr Kübel nicht. Doch, es zeigen sich in dergleichen Schweine, liederliche Jungen, Troß- und Packbuben zum Besitz dieses neuen Lehrstuhls genug, der auch am besten zu Mainz oder Bonn errichtet werden konnte, wo man schon beym Abgange der Lehrer für neue besorgt seyn wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„den Sie selbst beschworen haben (x); und geben endlich „vor, daß man sich als einen Protestanten, Arianer und „größten Ketzer verachte (y), wenn man die Stelle des heili„gen Paulus; posuit vos episcopos &c. (act. 20.) nicht „von der Versammlung der Bischöfe auslege. Der Zusam„menhang zeiget gleichwohl die Sache ganz klar, und die be„sten Ausleger stimmen damit ein (z). Uebrigens behauptet „der

(x) Romano Pontifici, *beati Petri Apostololum principis successori*, ac Iesu Christi Vicario, veram obedientiam spondeo ac juro. Dieß Glaubensbekenntniß Pius IV. legen alle diejenige ab, die eine akademische Würde oder Amt erhalten.

(y) Die mit dem Wohlgefallen und der Furchtbarkeit zu schimpfen vereinigte Eigenliebe legt gerne auf andere ihre eigene Bosheit. Es ist nur allzuwahr, daß gegenwärtig eine Menge deutscher Mönche und ausgearteter Weltgeistlichen, obgleich unter der Larve der Heucheley verborgen, von den Grundsätzen des Protestantismus angesteckt sind. Diese neue Fra-Paola, als verkappte Secktirer, dogmatisiren dreuster und glücklicher als ihr Muster, weil kein Heinrich IV. mehr Einhalt thut. (Man lese Mèmoires chronol de d'Avrigny *t. 1. p.* 27. Ausgabe von Nismes 1781 und Dict. Hist. Artikel: Sparpi.) Hierüber seufzet einer der gottesfürchtigsten und gelehrtesten Prälaten, der Fürst Abt zu St. Blasii Martin Gerbert De legit Eccles. potest, circa &c. L, II. c. 3. Er redet von den Siegen, welche die Kirche zu allen Zeiten wider die Verfolger erhalten, und er hoffet, daß er sie auch über diese letzten, die hassenswürdigsten und gefährlichsten unter allen siegen sehen werde. Quod de persecutionibus Ethnicorum professa est antiquitas, id de insultibus haereticorum etiam verum sit. Ecclesiam inde novum florem, decorem, et amplitudinem nancisci. Id quod etiam speramus, dum jam dolentes cernimus *ipsos Ecclesiae filios ad concutiendam ecclesiasticam auctoritatem proruentes, imbibitis Protestantium latenter principiis,*

(z) S. wahre Beschaffenheit S. 45. erstes Supplement S. 14. — Denen in diesen Stellen angeführten Beweisen, kann man auch folgende Stelle aus dem Theodoretus (Interpret. Epist. ad Philipp. c. 1. t. 1.) beysetzen: „Episcopos vero „appellat presbyteros. Utrumque enim nomen habebant illo tempore, idque nos etiam docet historia Actuum, cum enim „dixisset beatus Lucas, divinum Apostolum Ephesiorum Pres„byteros accersivisse Miletum, exponit etiam, quae iis dicta „fuerunt. *Attendite enim*, inquit, *vobis ipsis, et universo gre„gin quo vos posuit Spiritus sanctus Episcopos pascere Ec„clesiam Christi*, et eosdem nominavit Presbyteros et Epis„copos. Ita etiam in Epistolam ad beatum Titum: *Ideo „reliqui te Cretae, ut constituas per civitates Presbyteros,*

„ut

„der Verfasser wider den Aerius sehr deutlich die Oberherrlich-
„keit der Bischöfe über die Priester. Was soll man also von so
„vielen Lügen, Lästerungen und Irrlehren, von dem Ausbruch
„einer so wilden thierischen Wuth denken, welche ein Mönch,
„ein Priester und Professor in so wenig Zeilen ausstreuet? —
„Was aber ehrbaren und edlen Seelen hauptsächlich wunderbar
„scheinen muß, ist dieses, daß jemehr sich die Unwissenheit,
„Verrücktheit, die Grobheit, der heterodore und schismatische
„Geist dieses Mannes veroffenbaret, und ihn von seinem dis-
„putiren abbringen sollte, er sich um so mehr in seinem Stand-
„ort festsetzt, und diesem allen unbeweglich die Spitze bietet".

„*ut ego tibi disposui.* Et cum dixisset, quales esse oportet eos, qui ordinantur, subjunxit: *oportet enim Episcopum sine crimine esse, sicut Dei dispensatorem.* Atque „hoc etiam loco id manifestum fecit. Episcopis enim con-„junxit Diaconos, nulla de Presbyteris facta mentione, „praesertim cum fieri non posset, ut multi Episcopi essent „unius civitatis pastores; ut liquido pateat, Presbyteros „eos fuisse, quos nominavit Episcopos". Eben diese Anmerkungen machten Dom-Calmet, Cornelius a Lapide und viele andere, die man nie beschuldigte, daß sie Arianer, Protestanten, unverschämte Franzoßen, noch verlarvte Italiener wären; der letztere hat ausdrücklich auf die falschen Folgerungen geantwortet, welche der Sektengeist, oder die Unwissenheit einiger fanatischen Mönche daraus ziehen möchten. „haec nomina *Episcopus* et *Presbyter* olim communia erant „omnibus sacerdotibus tam majoribus, quos jam proprie „Episcopos, quam minoribus, quos Presbyteros nomina-„mus. Sic Act. 20, 28. Paulus ad majores natu Ec-„clesiae Ephesinae: *Attendite, ait, vobis et universo gre-„gi, in quo vos Spiritus sanctus posuit Episcopos* (id est „Presbyteros et Pastores) *regere Ecclesiam Dei:* nec enim „Ephesi plures, quam unus, erant episcopi proprie dicti. „Unde tam hic, quam 1. Tim. 3 ab Episcopis transit ad „Diaconos, nec nominat Presbyteros, quia scilicet eos Episcoporum nomine intelligit. Hinc occasionem erran-„di sumpserunt Aërius et Wiclef, dicentes: jure divino „Presbyterum in ordine et potestate parem esse Episcopo: „sed respondeo: parem esse in sacerdotio (in potestate con-„secrandi, sacrificandi, solvendi a peccatis) qui septimus et „summus est ordo, non autem in potestate ordinandi et con-„secrandi; nec in potestate jurisdictionis; hisce enim Episco-„pus praecellit Presbyterum". *Comm. in Epist. ad Philipp. c. 1.*

Wenn sie nichts mehr vorzubringen wissen, nehmen sie zu einer ausgelassenen Frechheit im Schimpfen ihre Zuflucht. Ammianus Marcelinus.